Tübinger Blätter.

Jahrgang VIII. | Nr 1. | 1905.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des Mittelalters.

Van Pastrat Dr Gustav Schöttle, Tübingen.

Inhaltsübersicht.

1. Die Pfalzgrafschaft Tüblngen und ihre Auflösung.

Zu den Zeiten des Kaisers Friedrich des Rotbarts blühte in Schwaben ein Herren-
geschlecht, dem dort unter allen nur das Kaiserhaus und die Welfen an Macht
überlegen waren und wohl allein die Zähringer gleich kamen; das waren die
nicht lange zuvor mit der Pfalzgrafenwürde bekleideten Grafen von Tübingen.
Als der Pfalzgraf Hugo II. i. J. 1182 aus dem Leben schied, hinterließ er seinen
ei Söhnen außer seiner angestammten Grafschaft mit Tübingen und andern in der Ent-
hung begriffenen Städten (Horb, Nagold, Herrenberg, Asperg), sowie dem Schönbuchwald,
nen beträchtlichen Besitz auf der Rauhen Alb und den südlich daran anstoßenden Gegenden der
onau und unteren Jller und eine angeheiratete weit ausgedehnte Herrschaft am östlichen
odensee und von diesem an rheinaufwärts.

Hugos Nachkommen sanken im Laufe des 13. Jahrhunderts ungeachtet mehrfacher vor-
ilhafter Heiraten nach und nach immer tiefer durch fortgesetzte Erbteilungen, durch allzufrei-
bige Klosterstiftungen und unverständigen, verschwenderischen Haushalt, während gleichzeitig
e möglichste Fernhaltung von all dem die minder mächtigen Württemberger Grafen empor-
achte. Im Jahre 1301 sah der Pfalzgraf Gottfried sich Schulden halber genötigt, sogar den
tammsitz seines Hauses, Stadt und Burg Tübingen, um 8200 Pfd. Heller an das Kloster
ebenhausen zu verkaufen. Dieses stellte ihm zwar das Jahr darauf das Kaufsobjekt gegen
eselbe Summe, die er übrigens großenteils schuldig blieb, wieder zu, aber nicht ohne sich um-
ssende Rechte vorzubehalten, welche nicht allein den Pfalzgrafen, sondern auch der Stadt und
eren Bürgern zur schweren und dauernden Last waren [1]). Die Wahlen zum Schultheißen und
ogt waren an die Zustimmung des Klosters gebunden; den Vorteil desselben jederzeit zu
hützen, mußten diese beiden Beamten vor dem Amtsantritt stets beschwören; alle Einwohner der
tadt, sobald sie 12 Jahre alt waren, hatten sich eidlich zu verpflichten, das Eigentumsrecht
es Klosters an allen von den Pfalzgrafen erkauften dortigen Besitzungen desselben niemals

[1]) Vertrag van 1302 abgedruckt bei L. Schmid, Gesch. der Pfalzgr. van Tüb., Urk.-B. S. 107 ff.

Verfassung und Vervaltung der Stadt Tübingen im Ausgang ...

Schöttle, Gustav

Tübinger Blätter.

Jahrgang VIII. | Nr 1. | 1905.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des Mittelalters.

Von Postrat Dr Gustav Schöttle, Tübingen.

Inhaltsübersicht.

1. Die Pfalzgrafschaft Tübingen und ihre Auflösung.

Zu den Zeiten des Kaisers Friedrich des Rotbarts blühte in Schwaben ein Herrengeschlecht, dem dort unter allen nur das Kaiserhaus und die Welfen an Macht überlegen waren und wohl allein die Zähringer gleich kamen; das waren die nicht lange zuvor mit der Pfalzgrafenwürde bekleideten Grafen von Tübingen. Als der Pfalzgraf Hugo II. i. J. 1182 aus dem Leben schied, hinterließ er seinen zwei Söhnen außer seiner angestammten Grafschaft mit Tübingen und andern in der Entstehung begriffenen Städten (Horb, Nagold, Herrenberg, Asperg), sowie dem Schönbuchwald, einen beträchtlichen Besitz auf der Rauhen Alb und den südlich daran anstoßenden Gegenden der Donau und unteren Iller und eine angeheiratete weit ausgedehnte Herrschaft am östlichen Bodensee und von diesem an rheinaufwärts.

Hugos Nachkommen sanken im Laufe des 13. Jahrhunderts ungeachtet mehrfacher vorteilhafter Heiraten nach und nach immer tiefer durch fortgesetzte Erbteilungen, durch allzufreigebige Klosterstiftungen und unverständigen, verschwenderischen Haushalt, während gleichzeitig die möglichste Fernhaltung von all dem die minder mächtigen Württemberger Grafen emporbrachte. Im Jahre 1301 sah der Pfalzgraf Gottfried sich Schulden halber genötigt, sogar den Stammsitz seines Hauses, Stadt und Burg Tübingen, um 8200 Pfd. Heller an das Kloster Bebenhausen zu verkaufen. Dieses stellte ihm zwar das Jahr darauf das Kaufsobjekt gegen dieselbe Summe, die er übrigens großenteils schuldig blieb, wieder zu, aber nicht ohne sich umfassende Rechte vorzubehalten, welche nicht allein den Pfalzgrafen, sondern auch der Stadt und deren Bürgern zur schweren und dauernden Last waren [1]. Die Wahlen zum Schultheißen und Vogt waren an die Zustimmung des Klosters gebunden; den Vorteil desselben jederzeit zu schützen, mußten diese beiden Beamten vor dem Amtsantritt stets beschwören; alle Einwohner der Stadt, sobald sie 12 Jahre alt waren, hatten sich eidlich zu verpflichten, das Eigentumsrecht des Klosters an allen von den Pfalzgrafen erkauften dortigen Besitzungen desselben niemals

[1] Vertrag von 1302 abgedruckt bei L. Schmid, Gesch. der Pfalzgr. von Tüb., Urk.-B. S. 107 ff.

anzufechten; der Pfalzgraf sollte keinen Menschen an seinen Hof und in seine Freundschaft aufnehmen, der dem Kloster offen oder versteckt Schaden zugefügt und ihn nicht wieder ersetzt habe; das Kloster war befugt, auf dem umfassenden Grundbesitz in der Stadt, den es seit 1295 dem Pfalzgrafen abgekauft hatte, die erforderlichen Verwalter und Bediensteten zu halten und außerdem nicht weniger als 20 weitere Klosteruntertanen nach Tübingen zu setzen; alle diese besaßen das verbriefte und beschworene Recht, Handel und Gewerbe jeder Art zu betreiben und darin in Wettbewerb mit den Stadtbürgern zu treten, ohne an den starken öffentlichen Lasten derselben nur im geringsten mittragen zu müssen. Es ist leicht abzunehmen, daß den Bürgern diese Klausel besonders beschwerlich fiel und daß man in ihr wohl eine der Ursachen zu erblicken hat, welche wie ein Bleigewicht den wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt lange Jahre hindurch hemmte.

Später ließ sich auch die Stadt Eßlingen, deren Heerführer der tapfere Pfalzgraf i. J. 1311 in dem Reichskriege gegen Eberhard den Erlauchten von Württemberg war, angelegen sein, Gottfrieds Schuldenwesen dauernd zu regeln, was die schließliche Katastrophe hinausschob, aber nicht verhinderte.

Den Vorläufer von dieser bildete ein Vertrag, welchen die Pfalzgrafengebrüder Gottfried III. und Wilhelm, die Enkel des Vorerwähnten, schwer von Schulden bedrängt, im März 1335 mit der Bürgerschaft ihrer Stadt Tübingen abschlossen, welch letztere sie beide gemeinschaftlich im Besitz hatten. Darnach bezahlte die Stadtgemeinde sämtliche Schulden der Gebrüder mit 3000 Pfd. Heller und erhielt dafür alle Einkünfte, welche die Pfalzgrafen aus der Stadt zu ziehen hatten, mit einigen Vorbehalten auf die darauffolgenden 9½ Jahre verschrieben, und außerdem das Recht, während dieses Zeitraums ihren Schultheißen und, wenn die Bürger daneben noch einen Vogt haben wollten, auch diesen selber zu erwählen, den letzteren übrigens mit Rat und Willen des Grafen Ulrich von Württemberg, damaligen kaiserlichen Landvogts in Niederschwaben, der als Tröster (Bürge) und zugleich als Schirmherr den Vertrag mitbesiegelte (Wortlaut bei L. Schmidt a. a. O. S. 140). Nebenbei bemerkt stellt dieser Vertrag im Verlauf der ganzen Geschichte Tübingens den einzigen bekannten Fall dar, daß diese Stadtgemeinde in eigener selbständiger Wirksamkeit auf politischem Felde aufgetreten ist.

Dieses Abkommen schien der Stadt die Aussicht oder doch die Möglichkeit zu bieten, sich von ihren Herren demnächst vollends frei zu kaufen und in die Reihe der Reichsstädte einzutreten, wie dies ja verschiedene andere Landstädte unter kluger Benützung der finanziellen Verlegenheiten ihrer Beherrscher getan haben Indessen die Lösung der unhaltbar und unerträglich gewordenen Beziehungen der Stadt zu dem in immer tieferen wirtschaftlichen Zerfall geratenen Pfalzgrafenhause fand schließlich auf einem Wege statt, an welchen man zuvor schwerlich gedacht hatte. Unter denen, welche lüsterne Blicke nach der von ihren Besitzern nicht mehr zu haltenden Herrschaft warfen, wäre vor allem das Gotteshaus Bebenhausen zu nennen, das sich in der Stadt bereits gründlich festgesetzt hatte und sich im Besitz der bündigsten und mit allen nur denkbaren Sicherungen umgebenen Zusagen befand, daß Tübingen an niemand als an dieses Kloster verkauft oder versetzt werden dürfe, dem überdies die Pfalzgrafen damals 2534 Pfd. Heller noch darauf schuldig waren.

Trotz alldem lief ein anderer dem Kloster den Rang ab: noch bevor der vorhin erwähnte Zeitraum von 9½ Jahren um war, 5. Dez. 1342, verkauften die beiden Pfalzgrafen Stadt und Schloß Tübingen samt allen Zubehörden um 20000 Pfd. Heller an den Grafen Ulrich III. von Württemberg.

Der Hergang dieser Abtretung ist ein überaus sonderbarer, und die dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse sind so verworren wie möglich. Außer dem eben erwähnten Kaufvertrag[1]) liegt nämlich ein zweites Abkommen, von demselben Tage, zwischen denselben Personen und über dasselbe Objekt vor, wonach Stadt und Schloß Tübingen an die von Württemberg bloß versetzt wurde und zwar um die Summe von 100001 Pfd. Heller[2]). Jn so lange, als diese nicht gezahlt wäre, sollte nach dem zweiten Abkommen der Besitz und die Nutzung des Pfandobjekts denen von Württemberg zustehen[3]). So sehr die beiden Verträge von einander abweichen, so hatten sie unter den Verhältnissen, wie sie damals vorlagen, doch tatsächlich ganz genau die gleiche Wirkung: da der für den Rückerwerb zu zahlende Preis das Fünffache des wirklich erhaltenen ausmachte, welch letzterer ohnehin schon über den wahren

[1]) Abgedruckt bei Sattler, Württemb. unter den Grafen, Band I, Beilagen S. 91. — [2]) Ohne daß zu ermitteln wäre, welcher der beiden Verträge etwa vor dem andern abgeschlossen wurde; die Einweisung des Erwerbers in den Besitz und Genuß fand zugleich mit dem Vertragsabschluß statt. An der Echtheit der einen sowohl als der andern dieser Vertragsurkunden ist nach E. Schneider nicht zu zweifeln. Siehe dessen Abhandlung „Um welchen Preis kam Tübingen an Württemberg?“ Schwäb. Chronik 1885, S. 2190. — [3]) „versezzen an diesem brif zu einem pfendlichen pfande umb hundert tusend pfund vnd ein pfund guter haller“. Pergamenturkunde im Kgl. Staatsarchiv unter „Tübingen“, Büschel 4.

Wert, wie er damals war, hinausging, so konnte nicht wohl damit gerechnet werden, daß jemals eine Rückabtretung stattfinden werde; denn daß der wahre Wert mit der Zeit sich auf die festgesetzte, ungeheuerlich hohe Pfandsumme erhöhen werde, das ließ sich beim Vertragsschluß nicht als wahrscheinlich, vielleicht nicht einmal als möglich voraussetzen.

Diese Sachlage hatte teils infolge der fortgesetzten Münzverschlechterungen, welche die darauffolgende Zeit kennzeichnen, teils infolge wirklicher Wertvermehrung des Kaufs- oder Pfandgegenstands sich bis zu dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts derart geändert, daß die Nachkommen des Pfalzgrafen Gottfried III. es in ihrem Interesse fanden, 1477 und 1481 und dann wieder 1511 und später Anspruch darauf zu erheben[1]), Tübingen, das die Grafen von Württemberg bloß pfandweise inne hätten, um 100001 Pfd. Heller[2]) wieder einzulösen, gestützt auf den zweiterwähnten der obigen Verträge, während die von Württemberg auf Grund des ersterwähnten Vertrags den Anspruch mit Hinweis auf das Vorliegen eines unauflöslichen Kaufes zurückwiesen. Das württembergische Hofgericht, an welches i. J. 1516 von Seiten der Vormünder der Tübinger Grafen die Forderung gebracht worden war, wies diese auf Grund eines von dem Kanzler Dr Lamparter abgefaßten Berichts als unbegründet ab[3]). Im Jahre 1537 ließ der Graf Konrad IV. von Tübingen-Lichteneck diese und andere ebenso zweifelhafte Ansprüche gegen eine kleine Entschädigung ein für allemal fallen und gab die betreffenden Urkunden an Württemberg heraus[4]).

Zu dem vielen Sonderbaren und Unaufgeklärten, das die Angelegenheit darbietet, gehört auch, daß die Pfalzgrafen am Tag nach dem Vertragsabschluß[5]) „die weisen ehrbaren Leut, die Burger gemeinlich der Stadt zu Tüwingen" schlechthin aller ihrer Verpflichtungen lossagten, die dieselben gegen sie hatten, ohne der erfolgten Abtretung Erwähnung zu tun oder einen Vorbehalt zu Gunsten der Erwerber zu machen.

In dieser recht verwickelten Angelegenheit kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ein geriebener Geschäftsmann einen Haudegen, der besser in der Führung von Lanze und Schwert, als in Rechts- und Geschäftssachen Bescheid wußte, ein klein wenig übers Ohr gehauen hat und daß vielleicht die Pfalzgrafen keinen unlöslichen Verkauf, sondern eine Abtretung auf Wiederlosung zu schließen beabsichtigten und einzugehen glaubten. Allerdings könnte dagegen eingewandt werden, daß die Pfalzgrafen den Kaufvertrag mit aufgehobenen Fingern zu den Heiligen beschworen und sich dessen begeben haben, denselben jemals anzufechten, weder vor geistlichen noch vor weltlichen Gerichten u. s. f.; immerhin kann man es auch nicht als ganz ausgeschlossen ansehen, daß beide Teile einander gegenseitig übervorteilen wollten[6]).

Daß der Graf von Württemberg ungeachtet der außerordentlichen Schwierigkeiten und entgegen den wohlverbrieften Ansprüchen der damals allgewaltigen Geistlichkeit diesen Erwerb zu stande brachte, ist sicherlich als eine diplomatische Leistung ersten Ranges zu betrachten.

Die von Württemberg kauften in der Folge dem Pfalzgrafenhause den Rest seines Be-

[1]) L. Schmid a. a. O. S. 567. — [2]) Diese Summe stellte natürlich i. J. 1477 und später einen viel geringeren inneren Wert dar, als i. J. 1342. — [3]) L. Schmid a. a. O. S. 574 f. — [4]) Daselbst S. 576 ff. — [5]) Urkunde abgedruckt bei Sattler a. a. O., I. Beil., S. 92. — [6]) Entrichtet hat m. E. Graf Ulrich von Württemberg den Pfalzgrafen nur die in dem ersten Vertrag genannte Summe von 20000 Pfd. Heller, aber keine 100001 Pfd., wie denn in solchen mittelalterlichen Pfandschafts- und Wiederlosungsverträgen die Lösungssumme ganz und gar nicht von der Höhe des vorgestreckten Betrages, beziehungsweise Kaufpreises abhängig zu sein brauchte. Indessen E. Schneider (Schwäb. Chronik 1885 a. a. O. S. 2190) hält dafür, daß die Pfalzgrafen tatsächlich als Kaufpreis für Tübingen 100001 Pfd. Heller von dem Grafen von Württemberg erhalten haben. Dagegen spricht, daß der Preis von 20000 Pfd. Heller nach den Verhältnissen der Zeit ohnehin schon ein sehr hoher war, und zwar: 1) im Hinblick darauf, daß er fast das zweieinhalbfache desjenigen Preises ausmachte, der im Jahre 1301 von dem Kloster Bebenhausen für das nämliche, aber damals wohl noch wesentlich vollständigere Besitztum bezahlt worden war; im Laufe der dazwischen liegenden 41 Jahre hat allerdings eine Verschlechterung der Hellermünze, aber doch nicht in besonders erheblichem Grade stattgefunden, jedenfalls in einem weit geringeren, als es von da ab während der darauffolgenden 80 Jahre der Fall war; 2) Im Vergleich mit dem, was die käufliche Erwerbung anderer Städte (z. B. Böblingen oder Sindelfingen) damals kostete; 3) In Anbetracht, daß die Einkünfte, welche die Pfalzgrafen aus der Stadt Tübingen zogen, für den Kaufwert des Besitztums von wesentlicher Bedeutung waren und nach den verschiedenen vorliegenden Andeutungen keinesfalls mehr als einige hundert Pfd. Heller ausmachten; 4) Die Schuldenmasse, von der sich die Pfalzgrafen derart unerträglich gedrückt fühlten, daß sie infolge dessen mehrmals ihren Tübinger Besitz ganz und einmal alle ihre wesentlichen Rechte aus demselben aufzugeben sich gezwungen sahen, war im Vergleich mit den von Württemberg für Tübingen bezahlten 20000 Pfd. Heller von einer auffallenden Geringfügigkeit, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Schulden nicht auf Tübingen allein, sondern auch auf dem übrigen, damals noch recht erheblichen pfalzgräflichen Besitz lasteten. Es sei daran erinnert, daß alle Schulden der Pfalzgrafengebrüder Gottfried und Wilhelm i. J. 1335 im ganzen 3000 Pfd. Heller ausmachten, daß der Hauptgläubiger Bebenhausen i. J. 1311: 4572 Pfd. und i. J. 1343: 2534 Pfd. Heller zu fordern hatte.

sitzes (Böblingen, Herrenberg und halb Calw) nach und nach vollends ab. Andere Herrschaften, die jenem vorher gehört hatten, erwarben sie von Dritten (Sindelfingen, Nagold rc.); Einzelnes hatte Württemberg schon vor 1342 besessen (Asperg). Derart war gegen das Ende jenes Jahrhunderts der niederschwäbische Besitz der Tübinger Pfalzgrafen den Händen seiner angestammten Herren vollends ganz entglitten und, soweit es nicht die Klöster besaßen, zum größten Teil an die Grafen von Württemberg gelangt.

2. Die Stadt Tübingen vor der Errichtung der Hochschule.

Der Ursprung der Stadt Tübingen verliert sich im Dunkel der Vergangenheit und steht aller Wahrscheinlichkeit nach im Zusammenhang mit dem gleichnamigen festen Herrensitz, der den über der Stadt emporragenden Bergrücken krönt und erstmals i. J. 1078 genannt wird; auf alle Fälle hat diese Feste der Stadt den Namen geliehen und von ihr haben die unter ihrem Schutz entstandenen Ansiedelungen, aus denen später die Stadt herorwuchs, nur bescheidene Anhängsel gebildet.

Sehr frühe schon und möglicherweise ebenso lang, als die Burg selbst bestand, waren unterhalb dieser auf der etwas niedriger gelegenen östlichen Fortsetzung des Bergrückens zwei (in den Zeiten späterer Geldnot i. J. 1295 an Bebenhausen verkaufte) grundherrliche Fronhöfe vorhanden, denen sich in der Folge die Georgenkirche und Wohnsitze gräflicher Ministerialen und Diener, das Augustinerkloster u. s. w. anschlossen. Andererseits entstanden in der Ammerniederung, unmittelbar an den Nordabhang des Schloßbergs angelehnt, allmählich Niederlassungen von Bauern und Weingärtnern, denen sich in der Folge auch Handwerker zugesellten; da dieser letztere Platz, wenigstens bis zu der Ammerregulierung von 1440—1455 sumpfig, ungesund und Ueberschwemmungen ausgesetzt war, so ist nicht anzunehmen, daß er aus einem anderen Grunde zu menschlichen Wohnungen gewählt wurde, als darum, weil im Falle feindlicher Ueberfälle die nahe Burg Schutz und Zuflucht bot. Diese beiden besonderen Ansiedlungen rückten einander allmählich näher und vereinigten sich schließlich zu einer einzigen; derart erwuchs im Lauf der Zeit und zwar wohl einer ziemlich langen Zeit aus solchen zufälligen Niederlassungen nach und nach ein Marktort, der im Anschluß an das Bergschloß ebenfalls Befestigung erhielt, i. J. 1231 erstmals als Stadt (civitas) angesprochen und i. J. 1342, wie wir gesehen haben, an die Grafen von Württemberg abgetreten wird.

Tübingens Bürgerschaft vermochte zwar die Reichsunmittelbarkeit, auf welche sie ohne Zweifel gerechnet hatte, nicht zu erreichen, immerhin brachte der Herrschaftswechsel eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse mit sich: der seitherige, durch die fortwährende Ueberschuldung der Stadtbeherrscher hervorgerufene, den Bürgern überaus nachteilige Zustand, der mehr als ein halbes Jahrhundert lang angedauert hatte, war nun endgültig beseitigt, die vielfachen Erpressungen, welche sich die Pfalzgrafen in ihren Geldnöten je und je gegen die Einwohner der Stadt, geistliche und weltliche, Christen und Juden zu Schulden kommen ließen, hatten jetzt ein Ende; der seitherigen übermächtigen Einwirkung Fremder (d. h. der Gläubiger der Pfalzgrafen) in die inneren Angelegenheiten der Stadtgemeinde war jetzt ein Riegel vorgeschoben; abgeschafft wurden namentlich sofort die Rechte, welche dem Kloster Bebenhausen in Bezug auf die Obrigkeit zu Tübingen und deren Besetzung zustanden, ferner das Recht, 20 Klosteruntertanenfamilien steuer- und lastenfrei und mit ungemessenen Vorrechten in die Stadt zu setzen. Außerdem durfte man, was ja in der Tat eingetreten ist, erwarten, daß die Stadt nun in feste Hände übergegangen sei und die Bürger nicht mehr wie eine Schafherde willenlos verkauft oder verpfändet werden würden, denn der Graf Ulrich und sein Sohn und Nachfolger Eberhard der Greiner, welch letzterer von 1344—1392 an der Spitze des Landes stand, waren die Männer dazu, das Erworbene militärisch sowohl als finanziell festzuhalten. Alles zusammengenommen hatte die Stadt zweifellos weder damals noch später einen Anlaß, den eingetretenen Herrschaftswechsel zu bedauern.

Wenn es sich übrigens darum handelte, in der Periode der absterbenden Pfalzgrafenherrschaft auch einen Lichtpunkt für die Stadt zu entdecken, mag man ihn allenfalls im Folgenden finden: die Armut, mit welcher die früheren Herren Tübingens Jahrzehnte lang zu kämpfen hatten, verminderte die Zahl ihrer Lehens- und Dienstleute und bewirkte, daß nur verschwindend wenig Ministerialen- und Rittergeschlechter in der Stadt ansässig waren, als der schließliche Zusammenbruch der Herrschaft erfolgte. Das trug immerhin dazu bei, daß Tübingen die inneren Wirren und Kämpfe erspart blieben, die in vielen anderen Städten während des 14. und 15. Jahrhunderts zwischen den Geschlechtern und den Handwerkern entbrannten; wenigstens erwähnt keine Chronik, daß solche Zwistigkeiten auch in Tübingen vorgekommen wären. Es gab dort, wenigstens im letzten Jahrhundert des Mittelalters, überhaupt keine bevorrechteten Bürgerklassen; die später, namentlich unter Herzog Ulrich, vielfach erwähnten sog. Ehrbaren dürfen

nicht mit eigentlichen Patriziern verwechselt werden; sie bildeten keinen besonderen Stand, die Unterscheidung beruht bloß darauf, daß, wer durch Talent, Rührigkeit, Wohlhabenheit u. dergl. aus dem großen Haufen hervorragte, natürlich mehr Aussicht hatte, in das Stadtregiment zu gelangen als andere. Im übrigen finden sich auch keine allzugroßen Unterschiede im Vermögen der Einwohner: nach den Steuerlisten war alles entweder arm oder doch, ganz wenig Ausnahmen abgerechnet, nur von recht mäßigem Besitz.

Tübingen setzte von da an als eine württembergische Landstadt sein Dasein fort; das war übrigens vor der Hand ein recht bescheidenes, wenig hervorragendes Dasein. Die Einwohnerzahl betrug kaum viel mehr als sie heutzutage ein großes Dorf besitzt und umfaßte noch im Jahre 1470, also 1¼ Jahrhunderte nach dem Anschluß an Württemberg und wenige Jahre vor der Gründung der Hochschule, nicht mehr als 2300—2700 Einwohner, wie sich aus den Akten über eine damals von dem Grafen Eberhard im Bart ausgeschriebene allgemeine Vermögenssteuer ungefähr berechnen läßt.[1] Die Volkszahl von 1470 bildet also etwa den sechsten bis siebenten Teil der heutigen Bevölkerungsziffer unserer Stadt.

Das Tübingen jener Zeiten haben wir uns als ein reines Ackerbauer- und Weingärtnerstädtchen vorzustellen, ohne anderen Handel als etwas Kramhandel und den Wochenmarktverkehr und ohne weitere Gewerbtätigkeit als hinreichte, um die noch ziemlich beschränkte Nachfrage der Stadtbewohner selbst und der Bauerschaft der nächsten Dörfer nach gewerblichen Erzeugnissen zu decken. Darnach waren auch die Lebensgewohnheiten der Bürger, die wirtschaftlichen und sozialen Zustände ebenso wie das äußere Aussehen der Stadt und die Beschaffenheit der Straßen, Häuser und Wohnungen und alles andere zugeschnitten. So hatte auch die öffentliche Tätigkeit der Stadtverwaltung in jenen Zeiten die bescheidensten bäuerlich-ländlichen Verhältnisse zur Unterlage.

Um nur ein Probebeispiel herauszugreifen: Pflasterung war nur vom Hörensagen, Straßenbeleuchtung überhaupt nicht bekannt; die Begräbnisplätze der Toten befanden sich innerhalb der Stadt bei den beiden Kirchen, bis in dem Pestjahr 1541 die große Masse von Leichen dazu nötigte, den Gottesacker außerhalb der Stadtmauern anzulegen. Von einer Berücksichtigung der sonstigen Anforderungen, wie sie die moderne Volksgesundheitspflege stellt, war natürlich ebenso wenig die Rede, als von solchen Einrichtungen, welche von Städten der Jetztzeit, allein um den Bewohnern die Annehmlichkeit des Daseins zu erhöhen, geschaffen zu werden pflegen.

Gegen das Ueberhandnehmen der Misthäufen, denen selbst die Mauern der Stiftskirche nicht heilig waren, führte die Ortsobrigkeit, meist veranlaßt durch die Klagen des Universitätssenats, einen jahrhundertelangen, niemals von dauerndem Erfolg begleiteten Kampf. Die von der Stadtbehörde noch zu Ende des 17. Jahrhunderts erlassene und später öfter erneuerte Miststättenordnung bildet ein heutzutage seltsam anmutendes Denkmal der Tübinger Verwaltungspraxis vergangener Zeiten.

Indessen, das Mittelalter will mit dem Maß des Mittelalters gemessen sein: die übrigen württembergischen Städte zeigten alle diesen Typus, und was die Größe anbelangt, so hatte zwar die Hauptstadt Stuttgart erheblich mehr Einwohner als Tübingen, aber dieses überragte darin wieder alle übrigen württembergischen Landstädte und konnte sich auch sonstiger Vorzüge rühmen.

Während der 40 Jahre andauernden Trennung des Landes in zwei Hälften, die Stuttgarter und die Uracher (1442—1482), spielte Tübingen als die relativ größte Stadt des Uracher Landesteils, unter den übrigen Städten desselben eine Art führende Rolle[2]), obschon nicht Tübingen, sondern das kleinere Urach die eigentliche Hauptstadt war. Die Landesherren pflegten mit dem Hof in ihrem Tübinger Schlosse je und je zeitweiligen längeren Aufenthalt zu nehmen, was der Stadt mancherlei Nutzen brachte. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hielt das gräfliche, später herzogliche Hofgericht[3]) gelegentlich und von 1514 an regelmäßig seine Sitzungen in Tübingen ab. Endlich bildete das Tübinger Stadtgericht den Oberhof für zahlreiche in- und ausländische Orte (weiteres darüber siehe unten). Verschiedene Privilegien, die der Stadt zu-

---

[1]) Die nähere Begründung muß vorbehalten bleiben. Die übertriebenen und meist willkürlichen Vorstellungen, denen man sich über die Größe und Volkszahl mittelalterlicher Städte früher ziemlich allgemein hingab, haben genauere Untersuchungen neuerdings mehr und mehr auf das richtige Maß zurückgeführt. S. insbesondere G. Schönberg, die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh. S. 516—522. Dergestalt bedürfen auch die bisherigen Anschauungen über die Größe Alttübingens der Richtigstellung, in so fern M. Eifert, Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen, 1849, S. 47, die Volkszahl der Stadt für den Ausgang des 15. Jahrhunderts auf 5000 bis 6000 Seelen schätzte. — [2]) Victor Ernst, in der Geschichte der Stadt Stuttgart, Festschrift zur Einweihung des Rathauses 1905. S. 92. — [3]) Fr. Wintterlin, Gesch. der Behördenorganisation in Württ. I. Band 1904. S. 23.

standen, sind im Stadtrecht von 1388 erwähnt, und aus einer Königsurkunde vom Jahr 1331 läßt sich vermuten, daß es vielleicht deren noch weitere gab [1].

Der Aufschwung, den im 14. und 15. Jahrhundert das städtische Wirtschaftsleben Deutschlands genommen hat, vermochte nicht, oder nur in geringem Grad, Tübingen mit empor zu reißen, im Gegensatz zu mancher nahe gelegenen andern Stadt, namentlich zu Reutlingen und Rottweil; der rührige Reutlinger Gewerbe- und Handelsstand riß die Landkundschaft der Dörfer bei Tübingen zum großen Teil an sich und bereitete auf den Tübinger Märkten den eingesessenen Handwerkern erfolgreiche Konkurrenz. Es wird wohl keine Frage sein, daß den vorhin genannten beiden Reichsstädten ihre politische Unabhängigkeit eine größere Bewegungsfähigkeit und einen gewissen Vorsprung bot in dem Kampf um das wirtschaftliche Dasein, wenigstens bis zum Ausgange des Mittelalters.

Tübingen besaß zwar eine für die Verhältnisse jener Zeiten ziemlich vorteilhafte Verkehrslage; um diese auszunützen fehlte es, wie es scheint, damals an dem nötigen Unternehmungsgeist. Es kann sein, daß der durch ein halbes Jahrhundert sich hinschleppende Auflösungsprozeß der Pfalzgrafenherrschaft, und die Versumpfung, welche derselbe mit sich brachte, auf die Tatkraft und Erwerbstüchtigkeit der Bevölkerung lähmend eingewirkt hatte. Daß der Stadt ein kommerzieller und gewerblicher Aufschwung im Mittelalter versagt blieb, ging wohl aus einem Zusammenwirken vieler Ursachen hervor; mitgewirkt hat dabei jedenfalls die Tatsache, daß Tübingen gerade dann aufhörte Zünfte zu besitzen, als die Blütezeit des Zunftwesens angebrochen war, und erst nach Jahrhunderten, nachdem die Zünfte herabgesunken und verknöchert waren, wieder solche erhielt.

Es fehlte wohl auch in andern Richtungen von Seiten der Obrigkeit an der wünschenswerten Förderung und Pflege; diese Förderung war unter den damaligen Verhältnissen nur von den Stadtbehörden zu erwarten, denn der eben im Entstehen begriffene württembergische Staat, der fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch in ewigen Fehden um seine Existenz zu ringen hatte, war noch nicht in der Lage, sich mit Volkswirtschaftspflege und ähnlichen Dingen ausgiebig zu befassen.

3. Die Hochschulgründung und der Umschwung, den die Stadt dadurch erfuhr.

Dergestalt war das ganze 14. Jahrhundert und drei Vierteile des 15. über Tübingen hinweggegangen, ohne daß dieses an dem Aufblühen, dessen sich das deutsche Städtewesen damals erfreute, in hinreichendem Grade teilgenommen hätte. Nun aber trat ein Ereignis ein, durch welches das wirtschaftliche Leben der Stadt dauernd auf ganz neue Grundlagen gestellt ward. Nachdem sich gegen das Jahr 1477 der Graf Eberhard im Bart entschlossen hatte, eine Hochschule in seinen Landen zu gründen, fiel die Wahl des Platzes auf Tübingen, als die größte der damals seiner Herrschaft unterstehenden Städte. Dieses Ereignis bildet für Tübingen den wichtigsten Wendepunkt, den seine Geschichte aufzuweisen hat.

Die nächste und greifbarste Folge des eintretenden Umschwungs bestand in einer Steigerung der Kopfzahl der Einwohnerschaft [2]. Graf Eberhards Stadtrecht für Tübingen von 1493 erwähnt in der Einleitung, Tübingen sei „in kurzen Zeiten gar merklich gewachsen". Dieser

[1]) Am Osterabend 1331 bestätigt König Ludwig der Baier „den Edlen Mannen Götzen und Wilhalmen, Pfalzgrauen zu Tüwingen, alle die freyungen, Recht, Ere, nutz, alt und gute gewohnheit", die sy von des Königs Vorfahren gehabt haben ..... in allen Iren stätten und gütern, die durch Recht und von alter zu Irer Pfalzgrauescheft gehören sollen, und sonderlich der vorgenannten Statt zu Tüwingen. H. Ch. Senckenberg, Selecta juris et historiarum. Tomus II Frankfurt a. M. 1734. S. 236. — [2]) Die Gesamtzahl der jeweils vorhandenen akademischen Bürger wird für die ersten 4 Jahrzehnte des Bestehens der Hochschule auf durchschnittlich 182 geschätzt, sie sank unter der österreichischen Zwischenherrschaft auf nicht viel unter 100, hob sich nach der Reformation während der zweiten Hälfte der Regierung des Herzogs Ulrich wieder auf durchschnittlich 191 und bewegte sich von Herzog Christophs Zeiten an bis zur Schlacht von Nördlingen (1550—1634) in der Regel zwischen 400 und 500 oder nicht viel darüber, war während der ganzen zweiten Hälfte des 30jährigen Kriegs auf ein Minimum herabgesunken, um dann von 1651 bis 1815 meistens zwischen 200 und 300 auf und nieder zu schwanken; nur in den späteren Zeiten des Herzogs Karl Eugen ist infolge der Konkurrenz der Hohen Karlsschule eine erhebliche Einbuße an Besuchern der Tübinger Universität zu verzeichnen. Nach der Beendigung der napoleonischen Kriege findet, vornehmlich infolge der Vergrößerung des Landesgebiets und der Vermehrung der Fakultäten eine starke Aufwärtsbewegung der Frequenzziffer statt; von da an bleibt die Zahl der anwesenden Studierenden fünf Jahrzehnte lang geringen Schwankungen unterworfen, sie bewegt sich von 1820 bis 1870 zwischen 600 und nicht viel über 800. Von 1871 an tritt mit wenig Unterbrechung ein ziemlich stetiges Steigen der Ziffer ein: 1905 waren durchschnittlich 1579 immatrikulierte Studenten in Tübingen vorhanden. (F. Eulenburg, die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung an; in den Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der königl. sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1904, Band XXIV Nr. 2. Seite 55, 102,

Zuwachs an varwiegend wohlhabenden Bevölkerungselementen übte natürlich einen günstigen Einfluß auf die Absatz- und Erwerbsverhältnisse aller Gewerbe- und Handeltreibenden am Orte aus, zumal da die Handwerke, die sich unter der neuen akademischen Bürgerschaft befanden (Buchbinder, Buchhändler, Buchdrucker), keine salche waren, die den seitherigen städtischen Gewerben Konkurrenz machten. Es ist keine Frage, daß seit dieser Zeit die Blüte der Stadt von derjenigen der Hochschule abhing. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen war ein gewiß einwandfreier Zeuge, nämlich die damalige städtische Obrigkeit selber, sie gab derselben insbesondere im Mittelalter und der Reformationszeit bei manchen Gelegenheiten Ausdruck; in amtlichen Schriftstücken, die von ihr ausgingen, finden sich österˢ Redewendungen wie die: „als gemainer Stadt an der Universität merklichs und viel gelegen ist" 2c. Solche Aeußerungen kommen selbst an Stellen var, wo man sie schwerlich suchen würde, wie z. B. in der „Ordnung des Brotbeschauens der Becken zu Tüwingen" (ohne Datum, Zeit ungefähr 1530, Statutenbuch van 1484 ff.) Der eingetretene Umschwung äußerte sich u. a. auch darin, daß das hauptsächlichste damalige Erzeugnis der Stadt und zugleich der einzige Gegenstand ihrer mittelalterlichen Ausfuhr, nämlich der Wein, nun fast ganz aufhörte ausgeführt zu werden, während umgekehrt von da an ziemlich Wein eingeführt werden mußte.

Das Beschaffen von Unterkunft für die neuen Bewohner und der für Lehrzwecke dienenden Gebäulichkeiten erzeugte auf eine lange Reihe von Jahren eine rege Bautätigkeit, die noch erhöht ward durch mehrere andere in jenen Zeiten oder kurz zuvor in Angriff genommene größere Bauwesen, wie das der steinernen Neckarbrücke (1489), der Umbau und die Erweiterung der Stiftskirche, des Schlosses und der Stadtbefestigung. Alle diese Bauten trugen nebenbei auch zur Verschönerung der Stadt bei; Tübingen wird präsentabler; wir besitzen zwar aus der Zeit vor 1477 keine bildliche Darstellung davon, allein es ist außer Zweifel, daß das Stadtbild sich von da ab vorteilhaft verändert hat, vor allem durch die verschiedenartigen, für die Universität bestimmten, und andere mit dieser in Zusammenhang stehenden Neubauten, durch welche der vorher wenig mit Baulichkeiten besetzte hochgelegene Stadtteil zwischen der Stiftskirche und dem Fuß des Schloßbergs (insbesondere die Münzgasse) mit stattlichen und von den damaligen über die Maßen ärmlichen Wohnungen der Bürgersleute sehr abstechenden Häusern besetzt ward.

Indessen wie alles, so hatten auch die Vorteile, welche die Universität der Stadt zubrachte, ihre Kehrseite. Während in unseren Tagen die Angehörigen der Universität dem Staate und der Stadtbehörde gerade so unterstehen, wie andere Einwohner, war dies damals ganz anders; auf demselben engen Raume, welcher vordem der Stadtgemeinde und ihren Bürgern allein zur Verfügung gestanden war, lebten von da an zwei von einander völlig unabhängige Gemeinden, die slädische und die akademische, jede mit voller Gerichtsbarkeit, einschließlich der peinlichen und der bürgerlichen, mit eigener Polizei, eigener Finanzverwaltung und eigenem Bürgerrecht ausgestattet.

Man kann eigentlich nicht sagen, daß die beiden Korporationen einander gleichberechtigt gegenüber gestanden seien, die Hochschule war vielmehr die mächtigere; sie genoß eine derart bevorrechtigte Stellung, wie schwerlich eine andere in Deutschland [1]), und diese Vorrechte, welche bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts aufrecht erhalten blieben, gingen zu einem großen Teil auf Unkosten der Stadtgemeinde und ihrer Rechte, var allem insofern, als jeder akademische Bürger von allen Stadt-, Amts- und Herrschafts-Steuern, Einfuhrzällen, Verbrauchsabgaben, Fronen, Wacht- und anderen Diensten befreit war (Freiheitsbrief des Grafen Eberhard im Bart vom 9. Okt. 1477). Nur bei den vom Reich dem Kaiser verwilligten „Türkenhilfen" mußten auch die Universitätsangehörigen mitzahlen, so namentlich i. J. 1542.

Derart ruhten die Lasten des gemeinsamen Zusammenlebens beider Korporationen in der Hauptsache ausschließlich auf den Schultern der Stadtgemeinde und deren Bürgern, ungeachtet manche Ausgabe oder Last vielfach bloß durch das Vorhandensein der Hochschule hervorgerufen oder gesteigert ward. Das den Professoren zustehende Recht des umgeldfreien Weinausschanks [2]), wavon fleißig Gebrauch gemacht wurde, verursachte den Stadtbürgern einen unliebsam empfundenen Wettbewerb. Wen selbständiger als die Stadtgemeinde stand der Landesherrschaft die Universität gegenüber: die letztere besaß eine wirkliche Selbstverwaltung und das Recht der freien Wahl ihrer Varstände und aller ihrer Organe, die Stadt dagegen nichts von all dem; die Privilegien, welche die akademischen Bürger in Justizsachen genossen, erschwerten den städtischen

164, 303, 305 und 260.) Die Zahl der akademischen Lehrer, ursprünglich vierzehn betragend, war im Sammer 1905 auf 106 gestiegen. — [1]) G. Rümelin, Reden und Aufsätze III, S. 50. König Friedrich beseitigte in den Jahren 1806 und 1811 die mittelalterliche Sonderstellung der Hachschule; die selbstständige Körperschaft ward in eine Staatsanstalt umgewandelt. — [2]) Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550. (Tübingen 1877) S. 246 ff.

und landesherrlichen Beamten nicht wenig die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Stadt.

Die Beziehungen zwischen Hochschule und Stadt waren die zweier einander unabhängig gegenüberstehenden Mächte, wobei auf Form und Etikette genau gehalten wurde. Am Ende des 15. oder spätestens zu Anfang des 16. Jahrhunderts stellten Vogt und Gericht zu Tübingen eine eigene Ordnung fest, betreffend ihre Teilnahme an den Doktor- und Magistermählern; darnach schenkte die Stadt zu solchen Mählern jedesmal 12 Kannen Wein (hälftig weißen und hälftig roten), wenn das ganze Richterkollegium eingeladen war, wenn dagegen nur ein Teil desselben, dann nur 6 oder 8 Kannen[1]). Im Jahr 1578, aus Anlaß des hundertjährigen Jubelfestes der Universität, verehrte die Stadtbehörde dieser einen fetten Stier, auf dessen Stirn war das städtische Wappen, auf der rechten Seite das herzogliche und auf der linken das Universitätswappen angebracht; das rechte Horn war vergoldet, das linke mit Zinnober angestrichen[2]).

4. Die alte Tübinger Stadtverfassung und ihre geschichtlichen Quellen. Das Gericht und der Rat.

Der Inhalt dieses Abschnittes und sämtlicher nachfolgenden gründet sich zum größten Teil auf ungedruckte Quellen und zwar, so weit nicht andere angegeben sind, auf die nachstehenden Handschriften der Universitäts- und der Stadtbibliothek zu Tübingen. Den ersten Platz unter diesen nimmt das um die Wende des 15. Jahrhunderts (? 1499) angelegte und bis zur Mitte des 16. durch Nachträge und Aenderungen fortgeführte sog. Tübinger Stadtbuch ein (Univ.-Bibl. M. h. 20), ein Pergamentband von 21 Blättern, enthaltend in der Hauptsache die mit einem Abriß der Dienstobliegenheiten jedes einzelnen verflochtenen Diensteidesvorhalte der städtischen Bediensteten. Im folgenden wird es zitiert unter der Bezeichnung „Eidbuch von 1499 ff." Ferner: „der Stadt Tübingen Aydtbüchlein" (Univ.-Bibl. M. h. 325) mit der Jahreszahl 1586 bezeichnet, tatsächlich aber dem Inhalt sowohl als der Handschrift nach, dem 18. Jahrhundert entstammend.

Sodann aus der Stadtbibliothek: ein Statutenbuch, begonnen am Ende des 15. Jahrhunderts (1484?), fortgesetzt bis gegen die Mitte des 16.; weiter ein im Jahr 1615 erneuertes, sowie ein anderes im Jahr 1684 erneuertes, bis 1817 fortgesetztes Tübinger Statutenbuch.

Das Tübinger Stadtrecht von 1388, abgedruckt bei L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, Urkundenbuch S. 244—247. Ferner das vom Grafen Eberhard im Bart i. J. 1493 der Stadt Tübingen verliehene Stadtrecht, Pergamentband der Stadtbibliothek, wie das vorige. Das letztere[3]) enthält nur wenig auf das gegenwärtige Thema Bezügliches, sondern überwiegend privatrechtliche und zivilprozessuale Normen, welche im Hinblick auf die Eigenschaft des Tübinger Gerichts als Oberhof für dieses festgestellt worden sind[4]).

Die Tübinger Bürgermeistersrechnungen für die Rechnungsjahre 1540 und 1541.

Leider sind in den genannten Statuten- und Eidbüchern erst im 18. Jahrhundert häufiger Andeutungen darüber enthalten, aus welchen Jahren die Einträge, sowie die späteren Abänderungen herrühren. Selbst bei eigentlichen Statuten ist in der Regel die Datierung weggelassen.

Durch die eben erwähnten Quellenschriften sind wir zwar über die Verfassung und Verwaltung der Stadt vom Ende des 15. Jahrhunderts an so ziemlich unterrichtet, allein für die früheren Zeiten liegen nur äußerst dürftige Anhaltspunkte vor. Vieles und gerade das Wichtigste ist überhaupt nie schriftlich aufgezeichnet worden, sondern beruhte einfach auf Herkommen, mündlicher Ueberlieferung und fortdauernder Uebung. Erst ungefähr mit der Zeit der Erhebung des Landes zum Herzogtum (1495) fangen die schriftlichen Quellen reichlicher zu fließen an; von da an treten aber auch allmählich die Gewohnheitsrechte der Stadt und die von ihr autonom erlassenen Normen immer mehr zurück gegenüber dem nun reger und reger werdenden Eingreifen der Landesgesetzgebung.

Angesichts des ungemein spärlichen archivalischen Materials, das uns über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse Tübingens für die Zeit vor etwa 1480 zur Verfügung steht, können uns Analogieschlüsse das bestehende Dunkel einigermaßen erhellen. Es ist nämlich mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Verfassung der pfalzgr.-tübingischen Städte und wenn nicht aller, so doch derjenigen, die zur Zeit, als sie Städte wurden, pfalzgräflich-tübingisch waren, derjenigen Tübingens nachgebildet war, wie das wenigstens für Sindelfingen urkundlich fest-

[1]) Eidbuch (sog. Stadtordnung) von 1499 ff. Univ.-Bibl. M. h. 20. — [2]) J. U. Steinhofer; Neue württembergische Chronik I, 302. — [3]) Ueber dieses: Fr. Thudichum, das Tübinger Stadtrecht von 1493. Bes. Beilage des St.-Anz. für Württ. 1893, S. 220—222. — [4]) Sattler, Württemberg unter den Grafen. IV, S. 21.

steht[1]). Das noch vorhandene Stadtrecht der alt-tübingischen Stadt Horb, dessen Handschrift aus dem 14. Jahrhundert herrührt, dessen meiste Bestimmungen aber zweifellos weit in das 13. zurückreichen[2]), gibt somit wesentliche Anhaltspunkte darüber, wie die damaligen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse Tübingens um diese Zeit im großen Ganzen gestaltet gewesen sind, zumal dasjenige, was man über die letzteren aus anderen sicheren Quellen weiß, im wesentlichen mit dem Horber Stadtrecht übereinstimmt.

In Horb und also, wie wir annehmen dürfen, auch in Tübingen und anderen Städten der alten Pfalzgrafschaft standen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und ohne Zweifel schon in der zweiten des 13. Jahrhunderts an der Spitze der Stadtgemeinde: der Vogt, der Schultheiß, beide vom Pfalzgrafen ernannt[3]), und die vom städtischen Rat erwählten 2 Bürgermeister. Welcher von diesen drei Faktoren den Vorrang hatte, das hing jeweils von dem Gegenstand ab, um den es sich handelte: in herrschaftlichen Angelegenheiten konnte Vogt oder Schultheiß ohne der Bürgermeister Vorwissen den Rat zusammenberufen, in Sachen der Stadt oder einzelner Bürger dagegen mußten sie sich deswegen an einen oder beide Bürgermeister wenden.[4]) Umgekehrt, wenn der Rat den Vogt zur Beratung irgend einer Angelegenheit nötig zu haben glaubte und nach diesem schickte, war der Vogt verpflichtet zu erscheinen.

Der Vogt hatte die Rechte des Herrn der Stadt wahrzunehmen, in Fehden desselben die Mannschaft von Stadt und Dörfern aufzubieten und sie unter Umständen im Feld zu befehligen[5]).

Der Schultheiß war ebenfalls pfalzgräflicher Beamter, mußte aber Stadtbürger sein; seine Amtspflicht bestand darin, den Vorsitz bei den Stadtgerichtssitzungen einschließlich der Blutgerichte zu führen[6]). Er hatte Anteil an den erkannten Geldbußen und sonstigen Gefällen[7]) und mußte darum in Tübingen aus seinem Amt einen jährlichen Abtrag an den Pfalzgrafen entrichten.

Ausschließliche Gemeindebeamten waren die zwei Bürgermeister; ihre Stellung ist in der Pfalzgrafenzeit unabhängig von der Landesherrschaft, ihre Amtsbefugnisse sind umfassendere als später unter Württemberg; ohne ihre Erlaubnis darf z. B. selbst der Vogt oder Schultheiß keinen Stadtknecht über Feld nehmen[8]).

Der sich selbst ergänzende, aus 24 Mitgliedern bestehende Rat war das zuständige Organ für die ganze Gemeindeverwaltung. Er besetzte alle städtischen Pflegen, Aemter und Dienste allein und ohne Eingreifen der Herrschaft. Auch die Disziplinargewalt über seine eigenen Mitglieder handhabte der Rat allein, ohne den Schultheißen[9]); dagegen durfte nur in Gemeinschaft mit dem letzteren der Rat Gebote erlassen, aufheben und ändern[10]).

Das Gericht, aus 12 Mitgliedern zusammengesetzt, ergänzte sich ebenfalls selbst, aber nur aus den Mitgliedern des Rats; es stellte also eine Art engeren Ausschuß des Rats vor. Sein Geschäftskreis umfaßte die gesamte Rechtsprechung; es ist aber auch zuständig für die Aufnahme ins Bürgerrecht[11]).

Diese Darstellung der alten Horber Stadtverfassung gibt ein ungefähres Bild, wie die alt-tübingische insbesondere zu der Zeit beschaffen gewesen ist, als die Finanznöte die Pfalzgrafen zwangen, zur Veräußerung des Hausguts zu schreiten. Dem gegenüber soll nun der verfassungsrechtliche Zustand der Stadt Tübingen in der Gestalt, wie er sich uns am Ende des 15. Jahrhunderts, also in den letzten Zeiten Eberhards im Bart und den ersten des Herzogs Ulrich darbietet, in dem Folgenden geschildert werden. Dieser Rechtszustand hat sich im wesent-

[1]) Sindelfingen wird Stadtrecht verliehen von Pfalzgraf Rudolf I., dem Scheerer, i. J. 1263, Urkunde abgedruckt bei L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen. Urk. B. S. 24, und bestätigt von König Rudolf I. den 1. März 1274. — [2]) Bei L. Schmid a. a. O. S. 247—266. Den 22 Juni 1270 bestätigen die Pfalzgrafen Hugo, Otto und Ludwig von Tübingen-Horb mit Zustimmung ihrer Vormünder die alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Horb. — [3]) Aeltestes Stadtrecht von Horb, bei L. Schmid a. a. O. Zfr. 3 und 5. Auch für Tübingen ist dies urkundlich feststehend; Vertrag der Pfalzgrafen Götz III. und Wilhelm mit der Stadt Tübingen vom 13. März 1334, bei L. Schmid a. a. O. Urk. B. S. 139, und Vertrag von 1302 zwischen Pfalzgraf Gottfried I. und dem Kloster Bebenhausen bei Schmid a. a. O. S. 107 ff. — [4]) Aeltestes Stadtrecht von Horb bei L. Schmid Zfr. 8 und 9. — [5]) Aeltestes Horber Stadtrecht bei L. Schmid Zfr. 14. — [6]) Desgl. Zfr. 5. 28. — [7]) Beispiele im Horber Stadtrecht Zfr. 40, 50, 51. Nach dem Vertrag von 1304 auch für Tübingen nachgewiesen. — [8]) Aeltestes Horber Stadtrecht bei L. Schmid Zfr. 23. — [9]) Aeltestes Horber Stadtrecht bei L. Schmid Zfr. 19. 22. 23. — [10]) Desgl. Zfr. 25. Ueber den Rat s. G. v. Below, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892. S. 77. — [11]) Aeltestes Horber Stadtrecht, bei L. Schmid Zfr. 76. 18. In einem Vertrag von 1293 kommen außer dem scultetus Dietricus sechs cives et judices in Tuwingen vor. Unter den häufig in anderen Urkunden, z. B. 1262, 1292, 1293, 1296, 1303, 1312 auftretenden consules, oder consules jurati von Tübingen wird man wohl den Rat zu verstehen haben. Die einzige deutsche Urkunde jener Zeiten, die den Rat (und zugleich die Richter) erwähnt, ist eine von 1323, worin der Pfaff Kürner in den Schirm der Stadt und in deren Spital aufgenommen wird.

lichen bis zum Regierungsantritt des Königs Wilhelm I. so forterhalten; wann er aber seine, von den bezüglichen Zuständen zur Pfalzgrafenzeit sa wesentlich abweichende Gestaltung erhalten hat, wissen wir nicht; nur das ist bekannt, daß Württemberg in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die Aemter des Tübinger Vogts und Schultheißen in eines vereinigte; Der Träger des vereinigten Amts hieß bis ungefähr 1445 Schultheiß, von da ab Vogt[1]).

Die öffentlichen Angelegenheiten der Stadtgemeinde Tübingen einschließlich der Gemeindefinanzen leitete ums Jahr 1500 nicht mehr der Rat, sondern unter dem Vorsitz des Vogts ein Kollegium von 12 Mitgliedern, das sog. **Gericht**. Vogt und Gericht gemeinschaftlich hatten, wenn nicht der Landesherr unmittelbar eingriff, über alle städtischen Angelegenheiten und Ausgaben zu beschließen, städtische Statuten zu erlassen, das eigene Vermögen und die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, im Bedarfsfall Steuern auszuschreiben, sämtliche Stadtbeamte und -Diener zu wählen, über den Spital und andere milde Stiftungen und die Verwaltung des Kirchenvermögens die Oberaufsicht zu führen, alljährlich deren Verwalter zu ernennen und deren Rechnungen abzuhören.

In der Aufsicht über die Polizei-, Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten der Landgemeinden des Tübinger Amtes hatte das Gericht der Amtsstadt der Regierung und deren Amtleuten Unterstützung zu leisten[2]).

Bloß in Landtagssachen kannte das Gericht für sich allein, ohne den Vogt, Beschlüsse fassen und Schriftwechsel pflegen.

Der wichtigste Teil der Aufgaben des Gerichts aber bestand, wie schon der Name andeutet, nicht in der Sorge um die örtlichen Verwaltungsangelegenheiten, sondern in der Gerichtsbarkeit, der bürgerlichen und freiwilligen sowohl als der peinlichen. Was die letztere anbelangt, so beschränkte sich die Zuständigkeit des Tübinger Gerichts keineswegs auf die Stadtmarkung, sondern umfaßte den ganzen Landbezirk mit einer beträchtlichen Anzahl von Dorfschaften. Seit der Reformationszeit mußte das Stadtgericht übrigens in wichtigeren Fällen vorher bei der Juristenfakultät sich Rats erholen.

Das Gericht der Stadt Tübingen bildete ferner im Ausgang des Mittelalters den Oberhof für eine größere Anzahl anderer württembergischer sowohl als auswärtiger Städte und Dörfer, die sich von da Recht und Urteil holten[3]). Das Tübinger Stadtrecht von 1388 setzt die Gebühren fest, welche von Auswärtigen für Urteile des Oberhofs zu entrichten waren; das älteste Horber Stadtrecht (Ziff. 69) regelt das Verfahren bei dem Zugnehmen an den Oberhof Tübingen.

---

[1]) Th. Schön in den Tübinger Blättern 1902, S. 9. — [2]) Die ehemalige Bezirkseinteilung weicht von der gegenwärtigen erheblich ab, namentlich insofern, als ins Tübinger herrschaftliche Amt früher auch die Steinlachorte, sowie Entringen und Breitenholz gehörten; die folgenden Ortschaften (von denen übrigens manche nicht ganz württembergisch waren, indem größere oder kleinere Teile derselben oder einzelne Hoheitsrechte anderen Herren zustanden) bildeten nach dem Stand von 1470 das Amt Tübingen: Altenburg, Belsen, Breitenholz, Degerschlacht, Derendingen, Dußlingen, Entringen, Gniebel, Gönningen, Häslach, Jettenburg, Kusterdingen, Mähringen, Mössingen, Nehren, Ofterdingen, Oeschingen, Rommelsbach, Schlaitdorf, Sickenhausen, Talheim, Walddorf und Weilheim, sowie Teile der jetzt hohenzollernschen, sämtlich im Killertal gelegenen Orte Jungingen, Killer, Starzeln und Hausen, endlich gehörten herein die in zahlreichen umliegenden Ortschaften anderer Herren zerstreuten württembergischen Leibeigenen. Ein großer Teil der Landorte, die gegenwärtig den Oberamtsbezirk Tübingen bilden, war damals überhaupt noch nicht wirtembergisch und zwar von diesen Kilchberg, Rübgarten und Wankheim ritterschaftlich, während verschiedene andere unter der Abtei Bebenhausen standen; als die dorthin gehörigen Orte werden im Jahr 1516 die folgenden aufgeführt: Altdorf, Breitenstein, Hagelloch, Immenhausen, Lustnau, Neuweiler, Osterdingen, Pfrondorf, Reusten, Unterjesingen, Weil i. Schönbuch und der im 30jährigen Krieg zu Grund gegangene Weiler Steinböß (bei Pfrondorf). — [3]) Diese Orte sind auf dem Deckel des Stadtrechts von 1493 angegeben, es waren dies außer einer großen Anzahl von Dorfschaften der Umgebung einmal solche Städte und Flecken, die früher unter der Herrschaft der Tübinger Pfalzgrafen standen: Horb, Herrenberg, Nagold, Wildberg, Haiterbach, Neubulach, Calw, Böblingen, Sindelfingen, Asperg, Blaubeuren, Illereichen und Kellmünz a. d. Iller. Dann noch einige (aber nicht alle) Städte des württemberg-urachischen Landesteils: Urach, Münsingen, Leonberg, Vaihingen, Markgröningen, Heimsheim, Dornstetten; ferner das österreichische, vormals hohenbergische Rottenburg a. N. und endlich die hohenzollerischen Orte Hechingen, Gammertingen, Trochtelfingen, Veringen-Stadt, Veringen-Dorf, Hettingen. Das Merkwürdige ist, daß Tübingen seinerseits, und zwar wohl noch im 15. Jahrhundert, sein Recht bei einem andern Oberhof holte, nämlich von Freiburg i. Breisgau. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland 1870 Bd. III, S. 768. Schreiber, Urk. B. der Stadt Freiburg II, 182. Nach einem vermutlich aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Aufschrieb nahmen neben zahlreichen anderen auch die nachgenannten jetzt württembergischen Städte ihren Rechtszug nach Freiburg i. B., nämlich außer Tübingen: Sulz a. Neckar, Mengen, Reutlingen (oder Riedlingen?), Oberndorf a. N., Kirchheim (welches?), Ehingen und nach sonstiger Nachricht auch Munderkingen. C. Th. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1851. Einleitung S. XXVI.

Ueber die Wahl der Mitglieder des Gerichts geht aus dem Tübinger städtischen Eidbuch von 1499 ff. und anderen Quellen hervor, daß jedes Jahr, und zwar 8 Tage nach Georgii, in der späteren Zeit um Martini, die Neuwahl des Gerichtskollegiums stattfand (wobei übrigens die seitherigen Mitglieder ebenfalls wählbar waren), und zwar wurden die Gerichtsmitglieder für das folgende Jahr durch die der abgelaufenen Wahlperiode und den Vogt erwählt, also nicht durch die Gemeinde [1]).

Ueber des Wahlverfahren ist nichts gesagt, es mag das nämliche gewesen sein, wie in verschiedenen anderen württembergischen Städten zu jener Zeit, nämlich derart, daß der Vogt eine oder zwei Personen unmittelbar zu Gerichtsmitgliedern ernannte, dann mit diesen gemeinschaftlich ein weiteres wählte, welches im nächsten Wahlgang ebenfalls wieder ein solches mitwählen half und so wurde fortgefahren, bis alle 12 Mitglieder gewählt waren.

Die Uebernahme des Amtes eines Gerichtsmitglieds hatte, wie ursprünglich überhaupt die von jedem Gemeindedienst, als allgemeine Bürger- und Untertanenpflicht zu gelten; es war etwas gewöhnliches, daß sich der eine oder der andere einer solchen Ehre zu entziehen suchte.

Jede Woche sollten, soweit Stoff vorlag, zwei Sitzungstage sein. Gehalte oder Sitzungsgelder u. dergl. erhielten die Tübinger Gerichts- und Ratsherren damals nicht, aber die üblichen Nebennutzungen (wie Teilnahme an gelegentlichen Festessen, Untertrünken ꝛc., Anteile an gewissen Gebühren und Geldstrafen, Fronfreiheit und andere Vorrechte) waren zusammengenommen immerhin nicht ohne Belang. Die Tübinger Statuten erlaubten ausdrücklich, daß ein Bürger in gerichtlichen oder sonstigen Amtssachen einen der Richter als „Fürsprecher" erwählte, der dann die Angelegenheit seines Klienten im Kollegium vortragen sollte (Richtereid in Univ.-Bibl. M. h. 20).

Die einschneidendste unter den Wandlungen, welche die städtischen Behörden vom 13. Jahrhundert bis zur Wende des 15. durchgemacht haben, ist mit dem **Rat** vorgegangen, der früher das Organ für Gesetzgebung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gewesen war und nachdem diese Funktionen in der Folge alle auf das Gericht übergingen, nunmehr als Behörde eine untergeordnete, um nicht zu sagen überflüssige Rolle spielte. Obwohl der Rat neben dem Gericht in zahlreichen Urkunden sich als mitwirkend und mitbeschließend erwähnt findet, stellt er nun eine für sich bestehende besondere Behörde selten oder vielleicht gar nicht mehr vor, er tritt vielmehr nur in der Art in Tätigkeit, daß seine Mitglieder in außerordentlichen Fällen und auf besondere Berufung das Gericht verstärken: in diesem Fall lag dann einer der öfters erwähnten Beschlüsse von „Vogt, Gericht und Rat" vor. Die Ratsmitglieder waren derart Richter zweiter Güte und ihr Dienst bildete eine Art Vorschule für den eigentlichen Richterposten, indem sie im Bedürfnisfall stellvertretend für zeitweilig verhinderte Stadtrichter einspringen durften, auch das eine oder andere der sonstigen städtischen Aemtchen übertragen erhielten und dergestalt zeigen konnten, ob sie zum Richterdienst sich eigneten. Im übrigen scheint dieser Rat keine selbständige Bedeutung mehr, auch keinen bestimmten und abgegrenzten Kreis seiner Tätigkeit gehabt zu haben; man gewinnt fast den Eindruck, daß Vogt und Gericht sich der Mitwirkung des Rats mit Vorliebe dann bedienten, wenn es sich darum handelte, die Verantwortlichkeit für Maßregeln, welche nach oben oder nach unten hin unliebsame Eindrücke hervorrufen konnten, auf eine größere Anzahl von Schultern zu verteilen.

5. Die Bürgermeister.

Die wichtigeren unter den Geschäften und Befugnissen, welche in Reichsstädten dem von der Stadt erwählten Bürgermeister zukamen, waren in Tübingen nach dessen Einverleibung mit Württemberg an die Schultheißen und Vögte, also die vom Landesherrn aufgestellten Beamten übergegangen, bezw. nach der oben erwähnten Vereinigung beider Aemter an den Vogt allein. Hier ist es nicht, wie in vielen anderen Städten geschah, dem Beamten der Gemeinde, dem Bürgermeister im Laufe der Zeit gelungen, den Vertreter des Landesherrn oder Grundherrn nach und nach bei Seite zu drücken; es fand umgekehrt auf Kosten der Stellung der Bürger-

[1]) Der Diensteid der Richter enthält um 1499 den folgenden, aber in das Statutenbuch von 1605 nicht mehr übergegangenen Absatz: „Und wärr, ob du jemand füro an das gericht zu richtern kiesen und wählen würdest, daß du daran kiesest und fürnemest fromm redlich lüt, die ehelich von Vater und von mutter und von frommem geschlecht geboren und herkommen sigend und sich recht gehalten habend; und mit sonder, welches Vater und Bruder von ihr Leib oder ehren mit recht entsetzt sind, ohne in einem redlichen Todschlag, die sollend in das gericht zu nehmen vermieden werden" ꝛc. (Univ.-Bibl. M. h. 20.) Wie im übrigen Württemberg werden auch in Tübingen die Stellen von Gerichtsmitgliedern im Lauf des 18. Jahrhunderts nach und nach lebenslänglich, indem, wie K. G. Wächter, Geschichte, Quellen und Literatur des württ. Privatrechts I. S. 45, annimmt, die jährliche Neuwahl allmählich zu einer bloßen Wiederwahl aller seitherigen, und dann zu einer leeren Formalität herabsank, die man schließlich ganz fallen ließ.

meister eine ungemessene Ausdehnung der Gewalt der Vögte statt, eine Entwicklung, die parallel läuft und in Zusammenhang steht mit der bereits dargestellten Verschiebung des ursprünglichen Gleichgewichts zwischen Rat und Gericht, infolge deren der Rat, das eigentlich maßgebende städtische Kollegium, schließlich zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt ward, während das landesherrliche Funktionen ausübende Gericht schließlich auch die ganzen Befugnisse des Rats in sich vereinigte.

Derart war für besondere Bürgermeister in dem gewöhnlichen Wortsinn so gut wie gar kein Raum mehr gegeben; gleichwohl finden sich solche in Tübingen, wie in den andern württ. Städten, nur bilden sie nicht wie anderwärts die oberste Spitze der Gemeinde, führen auch nicht den Vorsitz in Gericht und Rat, sondern höchstens stellvertretend in Verhinderung des Vogts, man bezeichnete vielmehr mit diesem Titel das, was damals anderwärts Stadtrechner, Seckelmeister u. dergl. hieß und heute mit dem Titel Stadtpfleger bezeichnet wird.

Solche Bürgermeister gab es in Tübingen nach der Stadtordnung (Eidbuch) von 1499 ff. zwei (im 18. Jahrhundert war ihre Zahl auf 4 und zeitweise auf 5 gestiegen). Außer der Einbringung der städtischen Steuern und sonstigen Einnahmen und Leistung der Ausgaben und, unter Beihilfe des Stadtschreibers, der Führung der Stadtrechnung und der Amtsschadensrechnung lag ihnen auch die Aufsicht über das städtische Bauwesen, über die Wege und Straßen in der Stadt und in der Markung und die Wasserpolizei auf dem Neckar und der Ammer ob. In der Folge waren sie auch die Obereinbringer für die dem ganzen Amtsbezirk zugeschiedene Landessteuer, bis dafür schließlich ein besonderer Amtspfleger aufgestellt wurde.

Alljährlich, im Spätherbst [1]), im Anschluß an die Abhör der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahrs, erfolgte aus der Mitte des Gerichts durch dieses und den Vogt die Wahl der zwei Bürgermeister für die nächsten 12 Monate; ein städtisches Statut bestimmte, man solle nach Tunlichkeit darauf sehen, daß nicht mehr als einer von den seitherigen abtrete, damit der im Amt verbleibende mit seiner Geschäftserfahrung seinem „Mitgesellen" als Stütze diene. Im 18. Jahrhundert nahm man, wie bei den Richtern, auch von der periodischen Neuwahl der Bürgermeister Umgang.

Jeder Bürgermeister bezog einen Jahresgehalt von 12 Pfd. Heller, der i. J. 1499 auf 20 Pfd. Heller aufgebessert wurde und 1541 21 Pfd. Heller betrug, ein Lohn, der nach den damaligen Preis- und Geldverhältnissen geringer war, als ihn ein fleißiger Taglöhner das Jahr hindurch zu verdienen vermochte; so zahlte man z. B. i. J. 1487 bei dem Bau der alten steinernen Neckarbrücke den gewöhnlichen ungelernten sog. Bosselknechten und Grabarbeitern auf den Tag 1½ bis 2 Schilling Heller [2]), was, 270 Arbeitstage auf das Jahr gerechnet, 22½ bis 27 Pfd. Heller Jahresverdienst ergeben würde.

Im Zusammenhang mit jener Gehaltserhöhung machte ein Gerichtsbeschluß von 1499 den damaligen und künftigen Bürgermeistern zur Auflage, für alle der Stadt zustehenden Einnahmeposten, die sie nicht beitreiben würden, aus eigenem Vermögen Ersatz zu leisten, wenn es sich nicht um in gänzlicher Armut verstorbene oder ohne Hinterlassung von Habe aus der Stadt entwichene Schuldner handle. Diese Bestimmung scheint die Stadtbehörde den Bürgermeistern gegenüber lange Zeit hindurch tatsächlich zur Anwendung gebracht zu haben, wenigstens liegen aus den Jahren 1540 und 1541 Proben davon vor. So lange man sich daran hielt, hatte dieser Grundsatz für den städtischen Haushalt die günstige Wirkung, daß das oft viele Jahre hindurch sich ziehende Nachschleppen von Ausständen vermieden blieb, die in mancher anderen Stadt schließlich zu Riesensummen, aber größtenteils uneinbringlichen, anwuchsen und der Finanzgebarung eine schwere Last waren. Auf die Gerichtsmitglieder übte aber jener Grundsatz die Wirkung aus, daß noch im 16. Jahrhundert mancher sich der Ehre, zu dem verantwortungsvollen und schlecht bezahlten Bürgermeisterposten erwählt zu werden, zu entziehen suchte; es ward daher statutenmäßig festgesetzt, wer dazu erwählt werde, müsse gehorsam sein und das Amt annehmen.

6. Die Frage der Selbstverwaltung, Einfluß der Bürgerschaft, Einmischung der Landesherrn in die Gemeindeangelegenheiten. Politische Wirksamkeit der Zünfte.

Die Bürgerschaft der Stadt besaß seit den Herzogen und wohl schon lange vor diesen einen verfassungsmäßigen Einfluß weder auf die Wahlen der Gerichts- und Ratsglieder, noch der Bürgermeister, noch der Abgeordneten zum Landtag und natürlich noch weniger auf die Besetzung aller andern städtischen Stellen und Aemter. Es stand ihr überhaupt auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten keine rechtliche Einwirkung zu.

[1]) Ursprünglich 8 Tage vor oder nach St. Galli, später um Martini, damit der Termin des Dienstwechsels mit dem auf diese Zeit fallenden Rechnungsabschluß übereinstimme. — [2]) Akten des Königl. Staatsarchivs betr. Amts- und Landschaden.

Das war früher anders gewesen, jedenfalls noch in den letzten Zeiten der Pfalzgrafen; in wichtigen städtischen Angelegenheiten pflegte man damals die Zustimmung der ganzen Gemeinde einzuholen [1]), wenn auch zuweilen mehr vorsichtshalber, als aus rechtlicher Notwendigkeit. Das geschah gelegentlich selbst in Sachen, welche die Stadtgemeinde als solche nichts angingen: als z. B. der Pfalzgraf Gottfried I. i. J. 1295 und 1296 verschiedenen Grundbesitz in und bei der Stadt an das Kloster Bebenhausen verkaufte, hielt man für geraten, die Zustimmung der Tübinger Bürgerschaft dazu einzuholen. Es kann auch sein, daß in der Urzeit der Stadt die Glieder des Rats und damit also auch die des Gerichts, da sie aus dem ersteren entnommen werden mußten, unmittelbar von der Gemeinde erwählt worden sind.

Wann und wie die Bürgerschaft um ihre politischen Rechte gekommen ist, läßt sich eben so wenig näher bestimmen, wie der Hergang bei den übrigen Aenderungen der Verfassung, welche zwischen 1301 und 1495 erfolgten. Die letzten Spuren der früheren Teilnahme der gesamten Bürgerschaft an der Entscheidung ihrer öffentlichen Angelegenheiten verschwinden mit einem Privileg des Kaisers Friedrich III. von 1471, das der Stadt Tübingen erlaubte, die peinlichen Gerichtstage von da ab im Rathause abzuhalten, anstatt wie vordem, der uralten germanischen Sitte entsprechend, „unter den Wolken“. Dieser Neuerung lag wohl kaum in erster Linie die Rücksicht darauf zu Grund, die Beteiligten bei Regenwetter vor dem Naßwerden zu schützen, sondern man wollte die Oeffentlichkeit und das Mitwirken der Bevölkerung, wie es in Gerichts- wie Gesetzgebungs- und Verwaltungssachen früher statthatte, vollends ausschließen.

Ein mit scharfen Cautelen umgebenes System ängstlicher Geheimhaltung war mehr und mehr an die Stelle der unverschleierten Oeffentlichkeit getreten, die früher in der Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten geherrscht hatte; auch in Finanzsachen: Vogt und Gericht erwählten alljährlich drei von den sieben „Steuersetzern“ (Einschätzern) aus der Mitte der Gemeinde, weil man solche zu dem Geschäft notwendig hatte; dieselben mußten auch bei der Abhör der Bürgermeistersrechnungen mitwirken; allein dem allgemeinen Bekanntwerden des dort Gehörten schob das beschworene strenge Amtsgeheimnis und die auf den Bruch desselben gesetzte grausame Meineidsstrafe einen Riegel vor.

Ein plötzlicher Anlauf zu einer unmittelbaren Beteiligung des Volks an der Leitung seiner öffentlichen Angelegenheiten ward unter Herzog Ulrich gemacht und ebenso rasch wieder aufgegeben: Während der Unruhen des armen Konrad sah sich die Regierung nämlich genötigt, die allzu straff gespannten Zügel etwas zu lockern und in Tübingen wie in andern Orten 24 Personen aus der Gemeinde als eine Art von Sachwalter derselben verordnen zu lassen, die sog. Vierundzwanziger, mit denen Vogt und Gericht in Gemeinde- und anderen Angelegenheiten zu verhandeln hatten [2]). Sobald sich die Aufregung im Lande legte, ließ man die Einrichtung wieder einschlafen. Als eine eigentliche Mitwirkung des Volks kann man es nicht ansehen, wenn alljährlich die Gemeinde zum Zweck der Abhaltung der sog. Vogtgerichte oder Ruggerichte zusammenberufen wurde und ebenso auch nicht, wenn in früheren und späteren Zeiten sich Beispiele finden, daß Gericht und Rat sich für die Erledigung bestimmter einzelner Angelegenheiten, so beim Erlassen gewisser Statuten, z. B. der Weinsteuerordnung von 1525, durch Zuziehung von sachverständigen Personen aus der Gemeinde verstärkten; der Beschluß darüber und die Auswahl der Personen stand nur dem Vogt und Gerichte zu.

Alles dies zusammengefaßt kann am Ende des Mittelalters nicht mehr von einer Selbstverwaltung und Selbstregierung der Stadt Tübingen geredet werden, höchstens von leisen Anklängen an eine solche, in so fern die Gerichts- und Ratsglieder selbstverständlich immer, und der Vogt in der Regel den Kreisen der Stadtbürgerschaft entnommen wurden. Erst nach der Beendigung der napoleonischen Kriege stellte die württembergische Landesgesetzgebung eine Selbstverwaltung der Gemeinden, sowie die Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Wahl der Gemeindeorgane wieder her.

Wer vor diesem die Stadtverwaltung führte, das waren, wie wir gesehen haben, die jeweiligen landesherrlichen Vögte in Gemeinschaft mit dem unter ihrem (oder ihrer Amtsvorgänger) maßgebenden Einfluß erwählten Gerichte. Die Befugnisse, die diesen beiden Faktoren in ihrem Zusammenwirken zustanden, waren sehr weitgehend; sie wurden mehr eingeengt von der Zeit an, da die Landesregierung anfing, selber eine Verwaltungstätigkeit zu entwickeln; im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts schmolzen sie noch weiter zusammen. Es war schon in der Zeit der Grafen nichts Ungewöhnliches, daß diese unmittelbar in die Gemeindeangelegenheiten eingriffen und darüber Anordnungen trafen, gegen welche es natürlich keinen Widerspruch gab. So wird das Stadtrecht von 1493 und werden

[1]) So z. B. in den Jahren 1263, 1292, 1296, 1302, 1303, 1306, 1312. — [2]) Sattler, Württemberg unter den Herzogen. I, 158.

andere Ordnungen vom Landesherrn „verliehen“, ohne daß die Zustimmung der Stadtbehörde oder der Bürgerschaft einzuholen für notwendig erachtet ward. Auch Einzelfälle wurden, so oft es dem Herrscher beliebte, mit Umgehung der ordentlichen Instanzen von diesem entschieden, Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, Gewährung von Gemeindesteuerfreiheit und überhaupt Gegenstände jeder Art. Die Neigung zu diesem selbstherrlichen Verfahren nahm späterhin immer noch mehr zu; der Landtag von 1514 hatte auch Anlaß, zu verlangen, daß die Stadtämter, als Stadtschreiber, Büttel, Torwarte, Meßner, Weinzieher u. dergl. unverhindert mäniglichs von den Städten sollen besetzt und ihnen niemand mehr solle aufgedrungen werden dürfen, was auch im Tübinger Nebenabschied von 1514 versprochen wird. In wieweit diesem Versprechen in der Folgezeit nachgelebt wurde, mag ununtersucht bleiben.

Angesichts dieser völligen Unselbständigkeit der Stadtgemeinde kann man diese für die allfälligen tadelnswerten Seiten der Einrichtungen, wie sie bis zum Regierungsantritt des Königs Wilhelm I. bestanden, entweder gar nicht, oder nur in untergeordnetem Grade als verantwortlich ansehen, ebenso wie man auch die anerkennenswerten Leistungen weniger den Organen der Gemeinde, als denen der Landesregierung zuzuschreiben hat; von dem jeweiligen Zustand der letzteren und der mehr oder weniger glücklichen Wahl ihrer Tübinger Vertreter hing fast alles ab.

Handwerkerzünfte hat es zu Tübingen unter den Pfalzgrafen zwar gegeben, in wie weit ihnen aber, nach dem Beispiel zahlreicher anderer Städte, hier ein Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zustand, läßt sich mangels quellenmäßiger Nachrichten nicht beurteilen. Der einzige Fall [1]), in dem Verfasser überhaupt Zünfte in Tübingen erwähnt fand, betrifft allerdings eine Mitwirkung der Zunftmeister bei einer politischen Vereinbarung, indem in einer Urkunde des Pfalzgrafen Gottfried I. von 1306, betreffend die Erweiterung der Vorrechte des Klosters Bebenhausen, außer dem Schultheißen, den Richtern und der gesamten Bürgergemeinde auch die „Zunphmaister“ ihre Bestätigung erteilen.[2]) Daß das Kloster auch von den Zunftmeistern eine Bekräftigung seiner Rechte sich geben ließ, mag vielleicht auf einer weit getriebenen Vorsicht beruhen und beweist unter den Umständen, wie sie damals vorlagen, nicht viel für die Frage, ob die Zünfte in Tübingen in jener Zeit einen Faktor im politischen Leben dargestellt haben oder nicht. Da sie späterhin sich nicht mehr erwähnt finden, dürfen wir annehmen, daß man die Tübinger Zünfte noch unter den Pfalzgrafen abgeschafft hat; über das Wann, das Wie und den speziellen Anlaß läßt sich nichts sagen; man darf vermuten, daß die Aufhebung erfolgt ist in der Besorgnis, die politischen Uebergriffe, die anderwärts von seiten der Zünfte vielfach vorkamen, möchten in Tübingen Nachahmung finden.

Die unter dem Grafen Eberhard im Bart auftauchenden Kerzenbrüderschaften, z. B. neben anderen die der Weingärtner, welche 1481, und der Schmiede, welche 1496 vorkommt, scheinen sich zu bloß religiösen Zwecken zusammengetan zu haben [3]).

7. Die landesherrlichen Beamten in Tübingen.

Der mittelalterliche Staat richtete seine Tätigkeit überwiegend auf Kriege und Fehdewesen und was damit zusammenhängt; für andere Zwecke hatte er wenig übrig. Das drückt sich auch in der geringen Anzahl der vorhandenen landesherrlichen Zivilbeamten und den Geschäftsaufgaben aus, denen sie zu dienen hatten. Die letzten württembergischen Grafen hatten zu Tübingen drei eigene Beamte, und zwar außer dem öfters erwähnten Vogt [4]) als Bezirksbeamten und Vertreter der gesamten Regierungs-, Gerichts- und Militärgewalt, weiter noch zwei „verrechnende Amtleute“, nämlich den Keller und den Waldvogt. Diese geringe Zahl war noch weiterer Verminderung fähig, indem man die Stellen des Vogts und des Kellers i. J. 1486 zeitweilig an eine und dieselbe Persönlichkeit übertrug, was den Schluß zuläßt, daß beide Aemter in friedlichen Zeitläufen keine besondere Geschäftslast mit sich brachten, obwohl der Vogt neben seinen, den ganzen Bezirk umfassenden Aufgaben seit der Mitte des 15. Jahrhunderts oder noch früher auch die örtliche Verwaltung der Stadt Tübingen zu leiten, den Vorsitz im städtischen Kollegium zu führen und in der Regel auch die Beschlüsse des letzteren zur Durchführung zu bringen hatte. Aber wenn im 18. Jahrhundert zu viel regiert worden ist, so geschah im 15. in dieser Hinsicht

[1]) Abgesehen von einer im darauffolgenden Jahr (1307) vorkommenden namentlichen Erwähnung eines Zunftmeisters (Albrecht Eßlinger der Kurze). — [2]) L. Schmid, a. a. O. S. 329. — [3]) Nach M. Eifert, Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen 1849. S. 100, wird im Jahre 1501 durch die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Herzogs Ulrich die Brüderschaft der Handwerker und Weingärtner aufgehoben, abgetan und widerrufen. — [4]) Ueber den Vogt s. Fr. Wintterlin in der lit. Beilage zum St.-Anz. f. Württ. 1894. S. 178 ff. und desselben Verfassers Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. I. 1904.

zu wenig. Erst etwa seit der Zeit der Erhebung des Landes zum Herzogtum fing die landesherrliche Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, die bis dahin eine wenig intensive gewesen war, sich mehr und mehr zu steigern an; es vollzog sich jetzt allmählig der Uebergang von den patrimonialrechtlichen, gutsherrlichen Verhältnissen zu denen eines modernen Staats.

Der **Vogt**, auch Amtmann genannt, war der oberste Gerichts-, Verwaltungs- und Militärbeamte von Stadt und Amt; bezüglich der Stadt in der Eigenschaft eines Lokal- und Bezirksbeamten zugleich. Sein Wirkungskreis war ein sehr ausgedehnter; wenn es gestattet ist, heutige Bezeichnungen auf die damaligen Aemter anzuwenden, war er Oberamtmann, Oberamtsrichter, Oberbürgermeister und Landwehrbezirkskommandeur, alles in einer Person, selbst einzelne Zweige des Finanzwesens waren ihm unterstellt. Seit 1482 hieß er eigentlich bloß noch Untervogt, weil von da ab neben ihm [1]) eine Art Aufsichtsorgan, der **Obervogt**, eingeschoben wurde. Wie überhaupt bei all diesen Aemtern noch von keiner gehörigen Abgrenzung der Zuständigkeit und der Wirkungskreise die Rede ist, so scheint eine solche auch zwischen dem Ober- und dem Untervogt nicht bestanden und sehr von persönlichen Verhältnissen abgehangen zu haben. Nur ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Aufgaben des Obervogts vorwiegend das Militärwesen und in Zivilsachen eine Oberaufsicht umfaßten. So befehligte im Schweizer Krieg von 1499 der Tübinger Obervogt, Ritter Diepold v. Speth das 400 Mann starke Aufgebot von Stadt und Amt Tübingen (ohne daß übrigens die Chroniken andere Erfolge desselben vermeldeten, als das Erbeuten einer Kuh). In der Folge handelten beide Vögte in wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten meist gemeinsam. Als das mittelalterliche Militärwesen, dem die Einrichtung des Obervogts hauptsächlich seine Entstehung verdankte, völlige Umgestaltungen erlitten hatte, war jene eigentlich gegenstandslos und überflüssig; nachdem das Amt längere Zeit bloß noch zu dem Zweck verliehen worden war, um hohen Herren eine Gehaltssteigerung zuzuwenden, erfolgte schließlich die Aufhebung in den Jahren 1735 bis 1755.

Der landesherrliche **Keller** war ungefähr, was man jetzt in Württemberg Kameralverwalter heißt; da übrigens in früheren Jahrhunderten die Einziehung der ordentlichen direkten Landessteuern Sache der Gemeinden, insbesondere der Amtsstadt war und für die Zölle in der Folge besondere Einnehmer aufgestellt wurden, so bestand die Amtstätigkeit des Kellers hauptsächlich darin, die grundherrlichen Abgaben der Grafen und späteren Herzoge, insbesondere deren Naturaleinkünfte zu erheben und zu verwalten [2]). Fast alle Arten von Erzeugnissen der Landwirtschaft, vor allem große Mengen von Wein und Getreide waren dergestalt seiner Obhut anvertraut. Kastenknechte, Küfer und andere Diener hatten ihm dabei behilflich zu sein. Die eingehenden Vorräte kamen entweder für Hof- und Regierungszwecke unmittelbar zum Verbrauch, oder als Besoldungsteile an Angestellte; der in solcher Weise nicht verwendbare Rest ward zu Geld gemacht.

Dem **Waldvogt** stand die Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit im Schönbuchwalde zu; an ihn waren die verschiedenen Einnahmen aus dem Wald, insbesondere die von den zahlreichen nutzungsberechtigten Gemeinden zu zahlende sog. Schönbuchsmiete zu entrichten. Einige „Waldknechte", die in Orten, welche dem Wald nahe lagen, da und dort herum stationiert waren, unterstützten den Waldvogt in seiner Tätigkeit.

Diese Beamten, die adeligen Obervögte natürlich ausgenommen, entnahm der Graf oder Herzog in der Regel den besseren Bürgern der Stadt selbst, den sog. Ehrbaren. Eine Freizügigkeit des Beamtenstandes, sein Losgelöstsein vom Boden der Heimatgemeinde gab es noch nicht. Entscheidender Wert wird bei der Auswahl auf den Besitz eines nicht unbedeutenden Vermögens gelegt; es ersetzte das gewissermaßen eine Dienstkaution. Uebrigens stimmte dies überein mit den Bestrebungen des württembergischen Landtags von 1514, welcher beschloß, den Herzog zu bitten, er möge die Aemter der Vögte und Keller stets mit ehrlichen, tapferen, verständigen und *wohlhabenden* Männern besetzen [3]). Diese Begünstigung der Reichen ist von seiten der württembergischen Landschaft nur aus dem Gesichtswinkel verständlich, weil darin die „Ehrbarkeit", die obere wohlhabende Bürgerklasse, die ihre Standesinteressen und ihren Anteil am Regiment damit zu steigern hoffte, im Landtag den Ton angab. Das schon erwähnte Aufnahmeprotokoll über die von dem Grafen Eberhard im Bart im Winter 1470/71 in seiner Landeshälfte ausgeschriebene außerordentliche 5prozentige Vermögenssteuer [4]) weist nach, daß

[1]) S. Th. Schön in den Tübinger Blättern 1902, Nr. 1. Der damalige Obervogt war der berühmte Georg von Ehingen, vormals fahrender Ritter. Ausdrücklich ausgesprochen wurde es übrigens erst im Jahr 1681, daß Obervögte und Untervögte im wesentlichen einander coordiniert seien. Reyschers Sammlung der württ. Gesetze, XV, 2. S. 38. — [2]) Ein Schloßverwalter war auch vorhanden, der übrigens in der Grafenzeit den bescheidenen Titel „unsers gnäd. Herren Hausknecht" führte. — [3]) Sattler, Württemberg unter den Herzogen 1, 162. — [4]) Ueber diese Steuer s. B. Ernst, „die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Württemberg" in d. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde, 1904, Heft 1 und II.

die damals in der Stadt vorhandenen sechs höheren Beamten ausnahmslos der Klasse der Reichen angehören, es sind dies: Der Kanzler Joh. Waibel, der Vogt Conrad Lutz, der alte Vogt Claus Schnider, der Waldvogt, der Keller Simeon Schnider und endlich der Stadtschreiber Heller, der später Vogt und zugleich Keller wurde. Auch die Dorfschultheißen nahm man aus den vermöglichen Bauern.

Außer den eben aufgeführten Bezirksbeamten ist hier noch einer für das ganze Land bestimmten Behörde zu gedenken, nämlich des gräflichen, nachher herzoglichen **Hofgerichts**, das die Appellationsinstanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bildete. Es hielt in Tübingen anfänglich nur vorübergehender und zufälliger Weise seine Sitzungen ab (die ersten Spuren seines Vorhandenseins gehen auf das Jahr 1475 zurück) und war überhaupt kein permanentes Kollegium, sondern versammelte sich nach Bedarf von Zeit zu Zeit; die Mitglieder wohnten größtenteils nicht am Ort. Im Jahr 1514 verwies Herzog Ulrich zum Dank für die ihm von den Bürgern Tübingens bei dem Aufstand des armen Konrad geleisteten Dienste das Hofgericht dauernd nach dieser Stadt, in der es auch bis zu König Friedrichs Zeiten seine Sitzungen abgehalten hat. Die von Ulrich erlassene Ordnung für das Hofgericht schrieb vor, daß dieses sich viermal im Jahre (auf ungefähr 4 Wochen) versammeln solle.

8. Einiges über die alt-tübingische Rechtspflege.

Tübingen besaß (nach dem Stadtrecht von 1388) alte königliche Privilegien, auf Grund deren es landschädliche Leute (Gewohnheitsdiebe und -Straßenräuber und vor allem gewerbsmäßige Raubritter) durch ein summarisches Verfahren nicht eigentlich aburteilen, sondern ohne weiteres unschädlich machen durfte, vorausgesetzt, daß man ihrer habhaft wurde; wer einen solchen fing, brauchte ihn nämlich bloß einfach auf den gefreiten Fronacker (Freiacker, Stöckle, unweit der Stadt an der Straße nach Herrenberg) zu stellen, und mit sechs Eideshelfern zu den Heiligen zu schwören, daß der Gefangene ihm und dem Lande ein schädlicher Mann sei; alsdann sollte dieser getötet werden. Gelang es dem letzteren jedoch, in die Stadt herein zu kommen, so mußte auf sein Verlangen das gewöhnliche Gerichtsverfahren vor sich gehen.

Eine bekannte Volkssage „das Wahrzeichen von Tübingen" schreibt aus der Zeit von 1480 bis 1490 dem Tübinger Gericht einen grauenhaft leichtfertigen Justizmord zu: lediglich aus dem Umstand, daß sich jemand im Besitz eines einem Abwesenden früher zugehörigen Gegenstands befand, wäre gefolgert worden, daß er diesen ermordet habe, ohne daß der geringste Anhaltspunkt dafür vorlag, daß ein Mord an jenem verübt worden wäre und daß überhaupt jener nicht mehr unter den Lebenden weile. Nachdem der Beschuldigte grausam hingerichtet worden sei, habe sich der Ermordet geglaubte gezeigt. Mag auch diese Erzählung der geschichtlichen Unterlage entbehren, daß sie entstand, ist immerhin ein Beweis dafür, daß man in jenen Zeiten der hiesigen Strafjustiz einen solchen Mißgriff zutraute, und aktenmäßig belegte Tatsachen ergeben jedenfalls so viel, daß die Rechtspflege im 15. Jahrhundert zu Tübingen auch nicht weniger darnieder lag, als in andern Teilen des Heiligen Römischen Reichs. Es beruhte die damalige Tübinger Rechtsprechung in der Hauptsache auf ungeschriebenen Herkommen und Gerichtsgebrauch, was den gröbsten Willkürlichkeiten Tür und Tor öffnete [1]). Erst die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 schaffte einigermaßen Ordnung und beseitigte wenigstens die gröbsten Mißstände, nachdem dieselbe unter Herzog Christof seit 1552 in Württemberg Anwendung zu finden anfing.

Die Strafrechtspflege vor der Halsgerichtsordnung Karls V. mag der nachstehende Auszug aus den Landschadensrechnungen von 1489 [2]) etwas veranschaulichen, der die bei dem peinlichen Gericht zu Tübingen in diesem Jahr vorgenommenen Exekutionen, soweit die Kosten das Land zu tragen hatte, enthält; es sind dies aber lange nicht alle in jenem Jahr daselbst vorgekommenen Straffälle, sondern nur diejenigen, bei denen der Landesherr oder sein Vertreter selbst als Kläger auftraten und wobei die Gerichtskosten als anderweit uneinbringlich auf jenem liegen blieben [3]):

[1]) Der folgende nach M. Crusius von K. Hofacker in seinen Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg, 1824, Bd. 1, Heft 1 erwähnte Fall möge noch hier angeführt werden. Im Jahr 1537 wird dem Bürgermeister Bentelsbacher von Leonberg, weil er zu Gunsten eines Angeklagten vor dem Stadtgericht Tübingen geredet hatte, die Zunge abgeschnitten und die rechte Hand abgehauen. — [2]) Aus dem K. Staatsarchiv Stuttgart; s. auch V. Ernst in den Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde 1904. I. Seite 76 f. — [3]) Die Kosten des Gerichtsverfahrens bei schweren Verbrechen hatte nach dem Stadtrecht der alttübingischen Stadt Horb, wie nach anderen alten Rechten in erster Linie der Verurteilte, und soweit dessen Habe nicht hinreichte, der Kläger zu tragen. L. Schmid a. a. O. S. 257. Ziffer 10.

Durch den Nachrichter von Rottenburg läßt man 1489 in Tübingen einen gewissen Koch aus Elchingen „an der Waag strecken“ d. h. foltern.

Nach beendigter Untersuchung hatte der Nachrichter von Stuttgart eben diesen Koch mit Ruten aus der Stadt zu schlagen.

Ein fremder Schuhmacher wird, weil er ein gerichtlich geleistetes Angelöbnis übertreten, in den „Brangel“ (Pranger) gestellt.

Dem Delppen Jörg wird „um böser Schwür willen“ die Zunge abgehauen, nachdem er während des vorangegangenen Gerichtsverfahrens zweimal gefoltert worden war.

Einen gewissen Seßler von Walddorf, welcher der Beihilfe zu einem Mord bezichtigt war, ließ man durch den Nachrichter ebenfalls „peinlich befragen“; der Bezicht stellte sich hinterher als lügenhaft heraus, was für den Gemarterten zwar eine Genugtuung war, aber das Geschehene nicht ungeschehen machte.

Die angeführten Beispiele lassen nicht im Unklaren über die Grausamkeit, von der das Strafensystem sowohl als das Gerichtsverfahren jener Zeit beherrscht war. Außer der unter mancherlei Formen angewandten Todesstrafe war an Leibesstrafen das Abhauen von irgend welchen Körperteilen, Ausstechen von einem Auge oder von beiden bei den Gerichten besonders beliebt, auch Zerstörung des Hauses des Verbrechers kam vor; für leichtere Fälle heben die Tübinger örtlichen Statuten als Strafmittel namentlich hervor:

den Gissübel [1]),
den Stein um den Brunnen tragen lassen,
das Halseisen und
den Pranger.

Die Vollziehung der Strafen, insbesondere der vier letztgenannten Arten [2]), bildete häufig ein beliebtes Volksschauspiel.

Weiter kamen, teils allein, teils in Verbindung mit anderen Strafen vor: Ehrloserklärung, Verlust des Bürgerrechts, Verbannung aus der Stadt oder dem ganzen Lande, sei es ewige, sei es zeitlich begrenzte.

Unter der gemeinsamen Bezeichnung „Frevel“ faßte man im älteren deutschen Recht die minder schweren Uebergriffe wider die Rechtsordnung zusammen, namentlich solche polizeilicher Art, sowie wörtliche und tätliche Beleidigungen („Schmach- und Schlaghändel“). Man pflegte die Frevel in große und kleine zu unterscheiden; vielfach hieß man auch die ersteren blutige, die letzteren trockene Frevel (es würde also demnach wohl die Unterscheidung darin gelegen haben, ob die Sache mit einer Verwundung verbunden war oder nicht). Die Frevelstrafen, so weit sie mit Geld abgemacht wurden, waren überall nach einem ortsstatutarisch oder gewohnheitsrechtlich ein für allemal festbestimmten Satze herkömmlich, aber fast an jedem Orte wieder anders. In Tübingen [3]) galt ein großer Frevel 13 Pfd. Heller und ein kleiner 3 Pfd. Heller. Diesen Satz hatten auch die meisten Landgemeinden des Tübinger Amts angenommen, viele jedoch mit dem einen oder andern mildernden Zusatze: Entringen z. B. bestrafte einen „Frauenfrevel“ nur mit 2½ Pfd. Heller und unter Umständen bloß mit der Hälfte dieser Summe; außerdem schied man dort als noch geringer zu bestrafen das bloße Unrecht aus, und zwar mußten für ein „groß Unrecht“ dort nur 7 Schilling Heller gezahlt werden, für ein „mittler Unrecht“ 3½ Schilling und für ein „klein Unrecht“ 3 Schilling. In Kusterdingen waren unter allen Tübinger Landgemeinden die Frevelsachen am billigsten im Kurs: Nach altem Herkommen kostete dort ein nasser oder großer Frevel nur 2 Gulden und ein „truckener“ 1 Gulden, ebensoviet ein Lügenfrevel. In Bodelshausen, das auch einen etwas billigeren Tarif besaß, wird ein Lügenfrevel oder ein leichtfertig Wort mit bloßen fünf Schillingen Heller geahndet.

Dem Stadtherrn besonders angenehm waren die Geldstrafen und Konfiskationen, da sie seine öfters darbende Kasse füllten; in jenen Zeiten der Naturalwirtschaft war ohnehin eine Bargeldeinnahme besonders erwünscht, da die landesherrlichen Einkünfte im übrigen größten-

[1]) Ein an einem Pfosten beweglich befestigter Kasten, mittelst dessen der Delinquent abwechselnd in Wasser, und zwar meist unsauberes, untergetaucht und dann wieder herausgezogen wurde. — [2]) Es bedrohen z. B. die „Gebot und Verbot der Stat“ (ohne Datum, im Statutenbuch von 1484 ff.) Eigentumsbeschädigungen an Häusern und Feldern „nach Gestalt der Sach und Personen“ entweder mit „pünlicher Straff des Nachrichters“, oder mit dem Halseisen, oder mit dem Gissübel, oder mit Bestrafung „in ander Weg“. Ferner besagt die älteste „Ordnung und vertindung des vogtgerichtz“ zu Tübingen u. a.: „item wa Jr gewar würdendt, das iemand die lüt zu unerlichenn Sachenn In Jrn Hüßern ußliessenn oder sie enthielten, das zu frischer thät allweg fürzubringen, dann söllichs by straff deß gissydels, den stain um den brunnen zu tragenn, verdiettung der statt oderr gefengnus, alles Nach gevarlichait der Sach verbotten ist“. (Ebenfalls undatiert; Statuten der Stadt Tübingen 1484 ff.) — [3]) Nach dem Tübinger Kellereilagerbuch, erneuert im Jahre 1522; Kgl. Staatsarchiv.

teils aus Landesprodukten bestanden; so ward vielfach die Rechtspflege in erster Linie aus dem Gesichtspunkt einer Einnahmequelle angesehen. Das Abkaufen von Verbannungs- und anderen Strafen und deren Ersetzung durch eine Geldstrafe war nichts Seltenes.

Auch in anderer Beziehung war die mittelalterliche Strafpraxis von Finanzrücksichten beeinflußt, indem die Landes- und Grundherrn und Stadtverwaltungen des Mittelalters es nicht liebten, sich die Umständlichkeiten und Kosten langer Gefangenhaltung von Verbrechern aufzuladen; man zog vor, solche auf andere Weise unschädlich zu machen, sei es ein- für allemal durch Töten, Blenden u. s. f., sei es durch Verbannung wenigstens für die eigenen Landsleute. Für leichtere Verfehlungen, insbesondere Polizei- und ähnliche Sachen, kommen dagegen in Tübingen wie anderwärts Gefängnisstrafen von kürzerer Dauer vor, nicht selten mit Verschärfungen (Wasser und Brot), und zwar machte man einen Unterschied [1]) zwischen dem „Turm" und dem „Loch"; das letztere, weil unterirdisch, war der unangenehmere Aufenthalt.

Nach dem Muster vieler anderer Städte erbaute Tubingen während der österreichischen Herrschaft i. J. 1522—23 neben dem Rathaus ein sog. „Narrenhäuslein", das zwar, wie der Name erraten läßt, auch zur Aufbewahrung von Tobsüchtigen geeignet war, in der Hauptsache aber zur Bestrafung von Ruhestörern und anderen die öffentliche Ordnung Bedrohenden diente; es war einem Käfig ähnlich, vorn bloß mit einem Gitter oder mit starken Latten verschlagen, so daß man hineinsehen konnte.

Wie anderwärts war es auch zu Tübingen allgemeiner mittelalterlicher Gebrauch, daß eine Behörde niemanden, den sie in Haft genommen oder mit einer körperlichen Strafe belegt hatte, frei ließ, ohne daß derselbe vorher Urfehde geschworen, d. h. angelobt hatte, sich wegen dessen, was das Gericht ꝛc. gegen ihn vorgenommen, nicht zu rächen.

Auf Grund uralter Gewohnheitsrechte war Tübingen im Mittelalter eine Freistatt für Geächtete; außerdem genossen Auswärtige, die auswärts einen Totschlag verübt hatten und sich nach Tübingen flüchteten, dort einen gewissen Schutz: „Kommt er zu uns gen Tüwingen in die Stadt, so soll er sicher sein in der Stadt des Todtschlags wegen, als lang er bei uns ist." Das bedeutete, man schützte den Flüchtling, so lang die Stadt ihn bei sich dulden und er dort bleiben mochte, vor Fehde und Blutrache der Sippe des Getöteten, nicht aber, wenn diese eine Klage bei dem Stadtgericht erhob, gegen die Einleitung des Gerichtsverfahrens [2]).

Auch das der Kirchengewalt allgemein zustehende Asylrecht wurde in Stadt und Amt Tübingen gewissenhaft respektiert:

In Dußlingen war 1489 einer umgebracht worden; der Täter entrann in die dortige Kirche; da man der Heiligkeit des Orts wegen in dieser nicht Hand an ihn legen durfte, stellte das Tübinger Stadtgericht auf Befehl des Grafen Wächter davor auf, für welche 4 Pfund 3 ß Heller an Zehrung zu bezahlen waren [3]). Ob es dem Verbrecher gelang, davonzukommen, oder ob Hunger und Durst ihn schließlich zur Uebergabe zwangen, wird nicht gemeldet.

Ueber das Zugnehmen an das Stadtgericht Tübingen in der Eigenschaft als Oberhof gibt das alte Stadtrecht von Horb den Bürgern von da bestimmte Vorschriften, s. bei L. Schmid a. a. O. Ziff. 69; S. 257. Ueber die dem Oberhof Tübingen zu entrichtenden Gerichtsgebühren sagt das Tübinger Stadtrecht von 1388: „Item, wer ain vrtail suchet vſſ Stetten oder vſſ Dörffern, der sol geben den richtern dez besten wyns ain viertail den man hie vail vint vnd dem schulthaissen IX Hllr, dem schulmaister II schilling Hllr vom vrtail brief vnd dem gebuetel XVIII Hllr."

Ehesachen gehörten vor das bischöfliche Gericht; Ende des 15. Jahrhunderts befand sich zu Tübingen ein Generalkommissar dieses Gerichts in der Person des Lateinlehrers May. Ueberhaupt scheinen Eheprozesse damals in Tübingen sehr häufig gewesen zu sein, denn in erster Linie zur Vermittlung des brieflichen Verkehrs, den die Einwohner in solchen Angelegenheiten mit dem Bischofssitz Konstanz zu unterhalten hatten, daneben aber allerdings auch zur Beförderung des dienstlichen Schriftwechsels der Pfarrer des Tübinger Landkapitels mit der bischöflichen Kurie hatte die Stadt einen besonderen Ehegerichtsboten aufgestellt und beeidigt [4]). Nebenbei möge hier erwähnt werden, daß dieser Bote die einzige von Amtswegen mit dem Verkehrswesen Befassung habende Persönlichkeit ist, welche in den Tübinger Statuten- und Eidbüchern bis zum 17. Jahrhundert vorkommt.

Das Schloß hatte seine eigene Gerichtsbarkeit, ebenso später das Collegium illustre, so daß es von da ab in der Stadt außer dieser und der Universität vier verschiedene Jurisdiktion ausübende Korporationen ꝛc. gab. Die des Schlosses nahm der Burgvogt (Schloßverwalter),

[1]) S. z. B. Sattler, Württemberg unter den Herzogen, I, 158. — [2]) Stadtrecht von 1388 bei L. Schmid a. a. O. — G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Teutschland 1869. 1, 371. — [3]) Akten des K. Staatsarchivs betr. Amts- und Landschaden. — [4]) Nach dem Eidbuch von 1499 ff.

später der Schloßkommandant wahr; es unterstand ihr namentlich die Schloßbesatzung und auch einzelne in der Stadt Wohnende, wie der Schloßküfer [1]).

Zivilprozesse mit einem Streitwert von mehr als 1/2 bis einschließlich 10 Pfd. Heller wurden seit 1493 nicht mehr vom vollen Gericht, sondern von einer Gerichtsdeputation, die aus dem Vogt und 4 Richtern bestand, entschieden, dem sog. Kleingericht, und wenn der Wert nicht mehr als 1/2 Pfd. Heller betrug, von den Bütteln, erforderlichenfalls mit Ratserteilung von Vogt oder Richtern; der Gerichtsbarkeit der Büttel unterstanden auch alle Händel, welche sich zwischen leichtfertigen Personen als H . . . . und Buben, ereigneten, ebenso hatten die Büttel gegen solche Leute nach Befund Frevel und Strafen zu erkennen, damit, wie sich Graf Eberhards Stadtrecht ausdrückte, das Gericht mit solchen schnöden, schandlichen Sachen nicht beladen werde.

Das vorhin berührte Kleingericht verdankte seine Entstehung hauptsächlich der beginnenden Ueberlastung des Stadtgerichts; aus demselben Grunde kamen nach und nach auch noch andere Nebengerichte und sonstige Hilfsorgane des Stadtgerichts auf, unter denen vor allem zu nennen sind die Untergangsgerichte, deren Aufgabe darin bestand, die damals zahllosen nachbarschaftlichen Streitigkeiten zu schlichten, denen in unserer Zeit durch das Vorhandensein von Grundbüchern, von genauen Bestimmungen über städtisches und ländliches Nachbarrecht, ferner durch die Notwendigkeit, zu den Bauten vorher Bauerlaubnis einzuholen, und durch andere baupolizeiliche Vorschriften aller Art u. s. f. größtenteils zum voraus vorgebeugt wird. Für die Stadt und für die Feldmarkung war je ein besonderes Untergangsgericht bestellt:

a) **Die „Untergänger am Feld"** hatten nicht allein in Grenz- und Nachbarschaftsstreitigkeiten erstinstanzliche Entscheidungen zu treffen, sondern auch in derartigen Sachen auf Verlangen von Vogt und Gericht Gutachten abzugeben, ferner das Marksteinsetzen zu besorgen. Ihnen unterstellt und durch sie in Pflichten zu nehmen waren die **Feldmesser**, die man damals den gewöhnlichen Weingärtnern oder Handwerkern entnahm.

b) **Die „Untergänger in der Stadt"** hatten in dieser dieselben Aufgaben wie die Felduntergänger bezüglich der Feldmarkung; ihre hauptsächlichste Aufgabe bildeten aber die Bauangelegenheiten; außerdem waren sie die obrigkeitlichen Schätzer von städtischen Gebäuden und Grundstücken, während es

c) für Grundeigentum außerhalb des Stadtetters drei besondere **geschworene Schätzer** gab; geschätzt wurde in der Regel nur auf Anrufen der Parteien.

d) Die 3 **„Weingartsbeseher"** traten in Tätigkeit bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weingarten gehörig bebaut worden sei oder nicht; es waren das Meinungsverschiedenheiten, welche namentlich zwischen Lehensmann und Eigentümer oder zwischen Gläubiger und Pfandschuldner damals vorkommen konnten. Jedes dieser vier Aemter war zum Teil aus Mitgliedern des Stadtgerichts zusammengesetzt, so z. B. das Stadtuntergangsgericht (Ziffer a) aus 1 Gerichtsmitglied, 1 Zimmermann, 1 Maurer und 2 andern ehrbaren Bürgern.

Später schuf man, um den Gerichten im Lande weitere Entlastungen zu gewähren, die Einrichtung der Teilrichter, der Waisengerichte und der Inventierer.

9. Die Tübinger städtischen Beamten und Diener des späteren Mittelalters im allgemeinen und die Justiz- und Finanzbediensteten insbesondere.

Je weiter wir zurückgreifen in die Vergangenheit der Stadt, desto einfacher zeigt sich der städtische Verwaltungsapparat. Das Stadtrecht von 1388 [2]) kennt als von der Stadtbehörde aufzustellende Diener nur einen Meßner, einen Gebüttel, einen Feldschützen, einen Unterkäffel, einen Eicher und Weinzieher. Nach eben diesem Stadtrecht wird man fast annehmen müssen, daß zu der Zeit der Abfassung desselben das spätere System der alljährlichen Neuwahl aller Stadtdiener noch nicht bestanden hat, sondern daß die wenigen damals vorhandenen Bediensteten in einer jederzeit widerruflichen Weise aufgestellt waren und Neuwahlen nur im Bedarfsfall („wenn si dez notdürftig sind"), also nicht periodisch, vorkamen.

Zu Ende des Mittelalters werden alle Tübinger städtischen Beamten und Diener, die nach Zahl und Arten sich inzwischen bedeutend vermehrt hatten, je nur auf 1 Jahr angestellt, sie konnten aber nach dessen Ablauf wieder gewählt werden. Die alljährlichen Wahlen und Aemterwechsel fanden übrigens hier nicht, wie es meistens anderwärts der Fall war, für alle auf einen und denselben Zeitpunkt statt, sondern verteilten sich auf das ganze Jahr hin.

Ein schwerer Krebsschaden, der seit alten Zeiten dem ganzen öffentlichen Leben Württem-

[1]) Beschreibung des Oberamts Tübingen. Herausg. v. stat.-top. Bureau 1867. S. 268. — [2]) Bei L. Schmid a. a. O. S. 244 ff.

bergs und nicht minder der Nachbarländer anhing¹), bestand darin, daß Beamte jeder Gattung von ihren Amtsuntergebenen und überhaupt von Leuten, die mit ihnen dienstlich zu schaffen hatten, Geschenke anzunehmen oder gar, wenn sie nicht von selber kamen, zu erpressen pflegten. Die Mißstände, die derart aus der zum System herausgebildeten Habsucht und Bestechlichkeit der Beamten erwuchsen, kann man sich unschwer ausmalen. Die Regimentsordnung von 1498 verbietet den Angestellten, Geschenke von Untergebenen anzunehmen, „es wäre dann ein gut Jahr oder dergleichen Verehrungen oder Ehrung niesender Speis oder Tranks, als ein Paar Kapaun, Käs, Fisch u. dgl., das nit überkostlich und ungefahrlich wäre.“

Unausgesetzt zog auf solche und ähnliche Weise die Landesgesetzgebung bis zu den ersten Zeiten der Regierung des Königs Wilhelm I. gegen das herrschende System der „Schmieralien“ bei Staats- und Korporationsdienern zu Felde, allein stets ohne nennenswerten Erfolg, denn man ließ, gerade wie in dem eben angeführten Fall, immer ein Tor offen, durch welches der Mißstand, den man abtun wollte, ungehindert einziehen konnte: Es gab eine Menge erlaubter Geschenke und „Nebenaccidenzien“, unter deren Decke sich auch die verbotenen leicht einschleichen konnten, ferner, da jede Geschenkannahme von solchen, mit denen man keine amtlichen Angelegenheiten hatte, erlaubt war, brauchten nur einfach solche Personen als Vermittler genommen zu werden. Was eine Reformierung des korrupten Beamtenstandes in den Gemeinden und im Staat verhinderte, waren im letzten Grunde eigentlich Finanzrücksichten: die Bezahlung der meisten Angestellten mußte eine höhere werden, wenn man ihnen die unrechtmäßigen Nebeneinkünfte rücksichtslos abschnitt; um jener größeren Ausgabe aus dem Weg zu gehen, suchte man immer den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen.

Was nun Tübingen insbesondere betrifft, so war in den Diensteiden, die dort ohne Ausnahme alle in städtischen Diensten Stehenden abzulegen hatten und die zugleich die Dienstanweisung für den Betreffenden unter Hervorhebung aller erheblicheren auf den betr. Dienst bezüglichen Verpflichtungen, Gebote und Verbote enthielten, nirgends das Geschenknehmen als verboten angeführt, nicht einmal bei den Stadtrichtern; nur eine Ausnahme bildet es, wenn den Steuereinschätzern, den Untergängern und den geschworenen Weingartsbesehern in ihrem Diensteid wenigstens das ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, sich weder „durch Miet noch durch Gab“ in der Ausübung ihrer Obliegenheiten beeinflussen zu lassen; bei der ersten Kategorie geschah das um des Schutzes der Finanzinteressen willen, bei den zwei übrigen, weil sie in gewissen privatrechtlichen Streitsachen eine Rechtsprechung ausübten. Allein die Geschenkannahme selbst war damit nicht nur nicht untersagt, sondern im Grunde als zulässig geradezu anerkannt.

Dem Eid der drei Stadtknechte (im Statutenbuch von 1684 ff.) ist ein Tarif über die Gebühren, die denselben die Gefangenen zu zahlen hatten, angehängt, worin der folgende Absatz vorkommt: „Wann ein Burger an Weihnachten den Stadtknechten nicht auch etwas zum neuen Jahr spendirt, sollen der- oder dieselbe, so einer hienach das Jahr durchhin in die Gefängniß kommt, nicht nur 6 kr. Turmgeld zu bezahlen, sondern, so oft er in das Loch gesprochen wird, allwegen so er wiederum herauskommt, wie ein Fremder zu erlegen schuldig sein 15 kr.“ Aus einer obrigkeitlichen Anordnung solcher Art läßt sich kaum etwas anders herauslesen, als die unverhüllte Nötigung zum Geschenkreichen an die Stadtknechte, und wie die Diener, so auch die Häupter. Gekennzeichnet wird der Standpunkt der städtischen Behörde und der von ihr erlassenen Dienstanweisungen durch die Tatsache, daß, wenn in den letzteren vom Geschenknehmen die Rede ist, das landesgesetzliche Verbot desselben als nebensächlich mit Stillschweigen übergangen wird; ein beredtes Schweigen! Im Einklang mit dieser zweifelhaften Haltung der Stadtbehörde steht es, daß die Praxis der hiesigen städtischen Angestellten in Bezug auf „Schmieralien“ keinesfalls ein besseres Bild zeigte, als diejenige der Beamtenschaft anderer Städte und Herren; die Beamtenkorruption ist als eine damalige allgemeine Zeitkrankheit aufzufassen; man wußte es nicht anders, als daß der Karren geschmiert werden mußte, wenn er flott fahren sollte.

Nunmehr ist überzugehen zu den Einzeldarstellungen der verschiedenen Zweige der Gemeindeverwaltung von Tübingen; es sind dabei die Zustände und Einrichtungen zu Grunde gelegt, wie sie zu den Zeiten des Herzogs Ulrich bestanden; die spätere Entwicklung, so weit sie von Interesse ist, wird jeweils angedeutet werden.

Nach dem Tübinger Stadtrecht von 1388 besorgte der Schulmeister die wenigen bei der Stadtbehörde nötigen schriftlichen Sachen nebenher; als diese sich in der Folgezeit vermehrten, kam es zur Aufstellung eines besonderen Beamten, des **Stadtschreibers**. Das war eine wichtige Persönlichkeit, weil häufig der einzige Geschäfts- und Gesetzeskundige des Magistrats. Ihm lagen

¹) R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. II. Aufl. 1840, Bd. 2, S. 111.

die bei der Stadtverwaltung und der Rechtspflege vorkommenden schriftlichen Ausfertigungen ob, die Bürgermeister hatte er in ihrer Buchführung u. dgl. zu unterstützen, er leitete die für die Zerteilung des Amtsschadens erforderlichen Geschäfte in die Wege u. s. f. Obwohl das, was ihm die Stadt und die Amtskörperschaft an fixem Gehalte zahlte, nicht gerade groß war (i. J. 1541: 37 Pfd. Heller), erreichte sein Gesamteinkommen, zum größeren Teil aus Gebühren von der Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderen Privatgeschäften herrührend, doch eine bedeutende Höhe; er hatte darum auch die Verpflichtung, auf eigene Kosten einen Gehilfen zu halten[1], der im 18. Jahrhundert den Titel „Substitut" führte.

Ein unumgängliches Requisit der Strafjustiz bildete vom 15. Jahrhundert bis an die Schwelle des 19. der **Nachrichter** und zwar nicht allein zur Vollziehung der zahlreichen zur Anwendung gebrachten Leibes- und Lebensstrafen, sondern auch schon im Stadium des Gerichtsverfahrens zur „peinlichen Befragung". Tübingen scheint noch zu den Zeiten des Grafen Eberhard im Bart einen eigenen Nachrichter nicht besessen zu haben[2], sei es aus Sparsamkeit, sei es, weil man keine geeignete Persönlichkeit auftreiben konnte; in den das Jahr hindurch nicht selten vorkommenden Fällen, daß man hier einen Nachrichter nötig hatte, wurde von dieser oder jener Nachbarstadt der dortige entlehnt; diesem mußte auf dem Hin- und Rückweg bewaffnetes Geleite gegeben werden, um in Anbetracht seiner allgemeinen Mißliebigkeit ihn gegen Angriffe und Beleidigungen unterwegs zu sichern. Von den letzten Zeiten der Regierung Herzog Ulrichs an findet sich auch in Tübingen ein eigener Nachrichter angestellt, der zugleich als Kleemeister Dienst leistete.

Gebüttel, wie der Titel in Tübingen lautete, d. h. Amts- und Gerichtsdiener, gab es anfänglich dort nur einen einzigen, ums Jahr 1500 deren mehrere. Ihre Aufgabe bestand neben vielem anderen insbesondere darin, die Befehle des Vogts, der Bürgermeister und des Gerichts zu vollziehen, obrigkeitliche Bekanntmachungen auszuführen, Briefe zu befördern, die Leute vor Amt und zu angeordneten Frondiensten vorzuladen, bei den Gerichtssitzungen aufzuwarten, Pfändungen zu vollziehen, Gefangene zu warten und zu verpflegen, auf Polizeiübertretungen und deren Täter zu fanden und sie zur Anzeige zu bringen. In dieser Beziehung bestand eine Masse Einzelvorschriften; eine derselben, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufkam und noch unter König Friedrich in Kraft war, befiehlt, der Gebüttel solle an gebannten Feiertagen, „so man anfahet zu predigen", auf dem Kirchhof die Leute ermahnen, zu der Predigt zu gehen, alsdann auf dem Markt und in den Wirtshäusern nachsehen und diejenigen zur Anzeige und Bestrafung bringen, welche er um jene Zeit dort antraf.

Das Stadtrecht von 1493 räumt dem Büttel eine Strafgewalt und die Entscheidung von Händeln zwischen leichtfertigen Personen ein, sowie allgemein die Entscheidung von Streitsachen im Wert bis zu ½ Pfd. Heller (s. o. Kap. 8). Zu Zeiten des Herzogs Ulrich scheint in Tübingen die Bezeichnung Gebüttel sowohl als ihre große Machtvollkommenheit in Wegfall gekommen zu sein. Statt ihrer findet man 1540 drei Stadtknechte, einen reitenden mit 28 Pfd. Heller Jahressold und zwei fußgehende mit einem solchen von je 10 Pfd. Heller.

Zur Eindämmung des früher ungemein ausgedehnten Bettels, besonders der Stadtfremden, waren im Ausgang des Mittelalters besondere **Bettelmeister** hier in Tätigkeit, im 17. und 18. Jahrhundert Bettelvögte, welch letztere alle Stunden einmal in der Stadt herumgehen, die Bettler gebührend aus dieser fortweisen und im übrigen den bezüglichen Weisungen der Stadtgeistlichen und der Kastenpfleger nachkommen sollten. Ungefähr seit Anfang des 18. Jahrhunderts ließ die Obrigkeit an den Sonntagen und Bußtagen beeidigte **Almosensammler** mit einem Glöckchen und einer Sammelbüchse in der Stadt umhergehen, welche vor jedem Hause die Armenunterstützung in Empfang nehmen und dem Armenkastenpfleger das Erhaltene abzuliefern hatten.

Für den vorübergehenden Zweck der Steuereinschätzung (allgemeine Vermögensteuer) ward jedes Jahr eine besondere Kommission, die **Steuersetzer**, erwählt; 4 derselben waren dem Gericht und 3 der Bürgerschaft zu entnehmen; für ihre Tätigkeit erhielten sie ein Taggeld und zwar die ersteren von 7, die letzteren von 4 Schilling Heller; sie mußten schwören, die Steuer „nach dem gleichsten und billigsten" helfen zu setzen.

Die Aufsicht über das Gemeindebauwesen lag in Tübingen den beiden Bürgermeistern ob. Obwohl man für umfassendere Bauten, so z. B. bei der Neckarbrücke von 1487 bis

[1] „Der Stadtschreiber soll in seiner Besoldung haben einen Knecht, der in seinem Abwesen den Dienst nach Notdurft und ohne Klag versehen könnt". Stadtordnung von 1499, Nachtrag aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. — [2] Wenigstens geht aus dem im vorigen Abschnitt Angeführten hervor, daß im Jahr 1489 kein Nachrichter in der Stadt vorhanden war; das Eidbuch (sog. Stadtbuch) von 1499 ff. enthält ebenfalls keine Hinweisung auf einen solchen.

1489[1]) einen besonderen Bauleiter bestellte, wuchs jenes Geschäft infolge der vielen Neubauten am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts den Bürgermeistern allmählich über den Kopf; zu ihrer Entlastung stellte man jetzt einen eigenen **Stadtwerkmeister** an, der unter ihrer Oberaufsicht die Bauleitung bei allen städtischen Hoch- und Tiefbauten führte, die Pläne entwarf, auch für die Brunnen und Wasserleitungen zu sorgen hatte; Privatgeschäfte durfte er ohne Genehmigung des Gerichts nicht übernehmen; man entnahm ihn in der Regel den gelernten Zimmermeistern in der Stadt; anspruchslos und schlicht arbeitete er selber mit Axt und Schurzfell neben den Gesellen, wie ein anderer Handwerksmeister oder Vorarbeiter. Seine Bezahlung war eine recht mäßige. Er bezog ein Wartgeld von jährlich 6 Pfd. Heller und außerdem für jeden im Dienst der Stadt zugebrachten Arbeitstag einen Tageslohn, der demjenigen ganz gleich kam, wie ihn bei den Bauhandwerken der Stadt die Meister und älteren Gesellen damals erhielten, nämlich in den Wintermonaten 3 ß Heller täglich und in den übrigen Jahreszeiten 4 ß Heller.

10. Kriegsdienst und Sicherheitspolizei.

Das Zusammenwohnen der Menschen in Städten hatte im Mittelalter überwiegend den Zweck, sich dadurch besseren Schutz für Leben und Eigentum zu schaffen. Um in jenen unruhigen Zeiten zu verhüten, daß die Sicherheit der Stadt gestört werde, bedurfte es außer der bloßen Befestigung auch einer unausgesetzten, nie erlahmenden Wachsamkeit. Jeder Tübinger Bürger hatte die Verpflichtung, so oft die Reihe an ihn kam, bei Tag und Nacht an der ordentlichen Bewachung der Stadt und ihrer Mauern und Türme in Harnisch und Wehr teilzunehmen; eintretenden Falles auch an der Verteidigung der Stadt; selbstredend alles dies ohne Bezahlung.

Frei von den städtischen Wachten waren zu Herzog Ulrichs Zeiten in Tübingen die aktiven Gerichtsherren, der Stadtschreiber, die „Glockenläuter für das Wetter", die Torschließer und der Turmwächter. In der Folge stellte man einige „Wachtmeister" auf, welche die vorschriftsmäßige Ausführung der Bürgerwachten durch unvorhergesehene Visitationen überwachen sollten.

Die Bewaffnung der Bürger war, da sie jeder Mann in der Regel selbst zu stellen hatte, keine gleichmäßige. Als Herzog Ulrich nach der Ermordung des Hans von Hutten und der Flucht der Herzogin Sabine in Zerwürfnis mit Bayern und in sonstige Schwierigkeiten geriet, ließ er im Januar 1516 von einer Anzahl Aemtern ein erstes Aufgebot ausmustern[2]), so unter anderem von Stadt und Amt Tübingen zusammen 512 Mann (Stadt: 250, Amt: 262); von diesen trug jeder einen Harnisch, 100 waren mit Hellebarten, 250 mit Spießen ausgerüstet und 162 Mann führten Feuergewehre, während die damals noch sehr stark gebrauchten Armbrüste nicht der Erwähnung wert gehalten worden sind. Im übrigen war die Ausrüstung der Mannschaft jedenfalls eine recht bunte. Viele mögen im Besitz der damals üblichen Blechhandschuhe, hölzernen Schilde, „Hirnhauben" oder Eisenhüte und von Schwertern oder Aexten gewesen sein. Die Feuergewehre, obwohl noch immer in der Minderzahl, waren stark in der Zunahme begriffen: bei einer in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Jahr unbekannt) vorgenommenen Musterung hatten sich im Amt Tübingen nur 41 „Handbüchsenschützen" vorgefunden.[2])

Sowohl der Stadtverteidigung halber, als im Hinblick auf etwaige vom Landesherrn angeordnete kriegerische Aufgebote förderte man noch im 16. Jahrhundert von Amtswegen nach Kräften die freiwilligen Waffenübungen der Bürger, namentlich das Armbrust- und das Feuerbüchsenschießen. Drei einhalb Schilling Heller für Pulver und Blei zu Uebungszwecken zahlte die Amtskörperschaft alljährlich jedem Büchsenschützen. Zu den verschiedenen in Tübingen stattfindenden Schützenfesten pflegte die Stadtbehörde jedesmal eine Anzahl Paare Hosen „zum Hernusschießen" zu spenden.

Während die meisten anderen Städte in der Folge dazu übergingen, an der Stelle der bürgerlichen Fronwächter eine besoldete ständige Mannschaft mit dem Wachdienst zu betrauen und die Kosten auf die Steuer zu schlagen, zog die Tübinger Stadtverwaltung, wohl im Hinblick auf die Armut der Bevölkerung, es vor, bis ins 19. Jahrhundert herein die Wachen durch die Bürger besorgen zu lassen. Das ließ sich jedoch keinesfalls umgehen, neben der Bürgerwache für besonders wichtige Funktionen im Wachdienst eine dauernde Besetzung durch berufsmäßige, bezahlte Kräfte eintreten zu lassen, nämlich je einen bezahlten Wächter an den 5 Stadttoren und auf dem Stiftskirchenturm, ferner für das Begehen der Straßen bei Nacht im ganzen 4 und für das Schloß ebenfalls 4.

[1]) Hans Ott hieß nach einer Amtsschadensrechnung von 1487 (im königl. Staatsarchiv) der Baumeister der Neckarbrücke; sein Jahreslohn war 40 Pfd. Heller. — [2]) Staatsarchiv Stuttgart, Akten „Auszug und Musterung".

Besonders wichtig und vielseitig war der Dienst der **Torwärter**. Er umfaßte militärische, polizeiliche und finanzielle Aufgaben. Jedes der 5 Stadttore war mit einem Torwart besetzt, der zu der notwendigen Ablösung einen „Zuwächter" hatte, im übrigen aber stets dienstbereit sein und wie die andern Wächter seine Halbnacht „in Häsen wachen", d. h. im Nachtdienst die Kleider anbehalten mußte. Vor allem hatte der Torwart sein Stadttor zu warten und zu hüten und dabei auf alle Vorgänge sowohl als Personen, die Verdacht erweckten, sein Augenmerk zu richten, mit Einlaß suchendem Gesindel nach den jeweils erteilten Vorschriften zu verfahren, dem Vieh zu wehren, damit es nicht aus der Stadt hinaus auf das Feld laufe u. dgl.

Sache des Torwarts war es ferner, bei dem Ansatz des Zolls, später auch der Accise und des Weggelds entsprechend mitzuwirken und unter Umständen solche Gefälle selbst einzuheben und gewissenhaft in das im Torstüblein angebrachte verschlossene Behältnis zu legen, dessen Inhalt von Zeit zu Zeit durch den detr. Kassenbeamten urkundlich geleert wurde.

Die Stadttore sollte der Torwart stets zur rechten Zeit auf- und zuschließen, das letztere auch bei Aufläufen und beim Sturm- und Feuerläuten alsbald tun. Die Schlüssel des Tores hatte er oder sein Helfer jeden Abend dem Vogt (im 18. Jahrhundert auf die Hauptwache) zur Aufbewahrung zu überbringen und am folgenden Morgen dort wieder in Empfang zu nehmen. Von dem richtigen Verschließen der Stadttore hatten sich eigens dazu beauftragte Bürger, **Torbeschließer** genannt, allabendlich zu überzeugen; für jedes Tor waren deren zwei vorhanden.

Der **Turmwächter** auf dem Stiftskirchenturm hatte „mit Fleiß Tag und Nacht der Stadt und des Felds acht zu haben, ob sich darin Händel, Scharmützel, Feuer oder andere Unbequemlichkeit erheben würden." Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit sollte er morgens um die Zeit des Oeffnens der Stadttore und Abends bei deren Schließen rund um die Stadt Ausschau halten, ob nicht verdächtige oder gefährliche Anzeichen wahrnehmbar seien; in solchem Falle hatte er den betreffenden Torwarten ein „Wahrzeichen" zu geben. Außerdem hatte er die wichtige Funktion, jeweils auf Befehl der Stadtbehörde die Sturmglocken zu schlagen. Musikalisch mußte er auch sein, da er zugleich als Turmbläser zu dienen hatte; in dieser Eigenschaft lag ihm u. a. ob, Vornehmere, welche unter den Stadttoren ein- oder ausritten, „anzublasen". Zwei „Zuwächter" leisteten ihm die nötige Ablösung.

Natürlich fehlten in Tübingen nicht die gewöhnlichen **Nachtwächter** mit Horn und Hellebarde und Stundenansingen. Es waren ihrer vier an der Zahl, wovon die Hälfte vor und die andere nach Mitternacht die Runde machte. Ihre Obliegenheiten erstreckten sich übrigens gelegentlich auch auf die Tageszeit; beim Ausbrechen von stärkeren Winden mußten sie die Stadt durchwandern und mit dem Rufe „Sausenwindlin" die Einwohner veranlassen, sich zu überzeugen, daß Feuer und Licht gehörig verwahrt sei. Sie hießen daher in Tübingen nicht Nachtwächter, sondern anfänglich Scharwächter und im 18. Jahrhundert Gassenwächter. Ihr Jahressold belief sich i. J. 1542 auf 10 Pfd. Heller pro Mann. Als im Lauf des 16. Jahrhunderts die nächtlichen studentischen Tumulte so sehr überhand nahmen, wurde es verschiedenen anderen städtischen Bediensteten, insbesondere den später noch zu erwähnenden Kornmessern und Weinrufern, zur Pflicht gemacht, im Bedarfsfall den Scharwächtern bei Nacht Hilfe zu leisten.

Vier **Schloßwächter**, welche das herrschaftliche Schloß zu Tübingen Tag und Nacht zu behüten hatten, mußten nach altem Herkommen von der Stadt gestellt und von ihr und den Amtsorten miteinander bezahlt werden; ihre alljährliche Neuwahl zusammen mit derjenigen der Nachtwächter nahm Vogt und Gericht je auf den Weihnachtsabend vor. Daß die Grafen damit eine ihrer wichtigsten Festen ihren Tübinger Untertanen zu hüten überließen, darf man immerhin als einen Beweis von Zutrauen in die Treue der letzteren ansehen. Die Hauptaufgabe jener bürgerlichen Schloßwache bestand übrigens in Friedenszeiten darin, den Schloßhof zu säubern und „den Brunnen zu schöpfen". Es stand den württembergischen Grafen und Herzogen jederzeit frei, neben dieser Bürgerwache eine eigene militärische Besatzung nach Tübingen und in das dortige Schloß zu legen; ob und in welchem Umfang das geschah, hing von den jeweiligen Zeitumständen ab.

11. Pflege der Landwirtschaft.

Die **Feldschützen** durften, wie es scheint, die wahrgenommenen Beschädigungen der Felder und ihres Ertrags selber abrügen und die angesetzten Bußen ganz oder zum Teil für sich behalten; doch hatte der Ammann das Recht, wenn er es für passend hielt, seinerseits einzugreifen [1]).

[1]) „Und ob der Amptmann zu ziten nach gelegenheit der sach in ain rügung griff, des sol sich der Schütz och nit sperren". Stadtbuch (Eidbuch) von 1499 ff. fol. 15.

Zu den Obliegenheiten der Feldschützen gehörte es u. a., die Feldwege und -Stege im Stand zu halten und die „Lucken an Zielern und Gütern zu vermachen", beides übrigens nur so weit, als es ihnen neben ihren sonstigen Aufgaben möglich war.

Besondere **Weingartschützen** traten wie gegenwärtig um die Zeit der Traubenreife in Tätigkeit. Sie, wie die vorigen, erhielten ihre Belohnung nicht von der Stadt, sondern nach Maßgabe uralten Herkommens von den Besitzern der gehüteten Grundstücke.

Einer der Feldschützen war in der Regel zugleich **geschworener Heumesser**; während das Heu heutzutage gewogen wird, rechnete und kaufte man es damals nach Wannen; doch maß man es nicht mittelst eines Gefässes, sondern stach Länge, Breite und Höhe mit der Stange ab und zwar an einem in eine Ecke der Scheuer abgesondert gelegten mit der Heugabel eingeschlagenen Heuhaufen.

Es war dazumal in Stadt und Land, wie heute noch in den Hochalpen, allgemeine Sitte, das Vieh der Bürger auf Weide zu treiben, und zwar mit Ausnahme weniger Wintermonate das ganze Jahr hindurch. Zu solchem Zweck stellte hier das Gericht einen **Viehhirten** auf und desgleichen einen **Gemeinde-Schafhirten**. In der Folge (und zwar wie es scheint, schon unter Herzog Christoph) brauchte man statt des einen Viehhirten deren zwei; dem einen war die Neckarherde, dem andern die Brielherde anvertraut. Diese Gemeindehirten hatten neben ihren eigentlichen Obliegenheiten auch die, wahrgenommene verdächtige Personen, Jagdfrevel und andere Ungehörigkeiten der Obrigkeit anzuzeigen; dem Viehhirten war vorgeschrieben, er solle stets ein „Heublin" bei sich haben, „um die Disteln auszuraiten". Dem Schafhirten war verboten, Schafe von Auswärtigen in der Herde mitlaufen zu lassen, außer mit einem obrigkeitlichen Gesundheitszeugnis über dieselben. Mehr als vier Kühe sollte, die Metzger ausgenommen, kein Bürger halten und auf die Gemeindeweide gehen lassen, desgleichen nicht mehr als 25 Stück Schafe oder Hämmel. Im 18. Jahrhundert bestanden eigene **Pferch- und Viehmeister** zur Aufsicht über die Gemeindehirten und Gemeindeweiden u. dgl.

12. Gewerbepolizei.

Die einzelnen Handwerke in Tübingen oder mindestens ein Teil derselben hatten sich in den Urzeiten der Stadt zu Zünften zusammengeschlossen zum Zweck der harmonischen Ausgleichung sowohl ihrer eigenen gegenseitigen Interessen als ihrer Beziehungen zum Publikum. Diese Zünfte sind in Tübingen gerade im Beginn derjenigen Periode[1]) abgeschafft worden, da sie eine zeitgemäße und nützliche Einrichtung waren, da sie den Interessen der Produzenten, wie der Konsumenten entsprachen, für die gewerbliche Bevölkerung gute und gesunde Verhältnisse schufen, große Fortschritte in der gewerblichen Technik herbeiführten und ein wichtiges Förderungsmittel des gemeinen Wesens und Wohls bildeten (oben Kap. 2 und 6).

Die verschiedenen von der Tübinger Stadtbehörde in Gewerbesachen bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts erlassenen Ordnungen, so weit noch vorhanden, betreffen: die Hausbecken, das Brotbeschauen, die Tücher (Tuchmacher), die Metzger, das Fleischbesehen, die Fleischschatzung (obrigkeitliche Preisfestsetzung des Fleisches) und die Metzgerlauben (öffentliche Fleischverkaufsplätze).

Im Mittelalter und noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts galt es als eine der hauptsächlichsten Pflichten einer jeden Stadtobrigkeit, die Interessen der einheimischen Konsumenten nach allen Richtungen zu schützen und zu diesem Zweck u. a. namentlich die zum Verkauf kommenden Lebensmittel, wie auch verschiedene andere Waren auf ihre Beschaffenheit und auf die Angemessenheit des Preises eingehend zu prüfen. Die Organe für diesen Zweig mittelalterlicher Volkswirtschaftspflege hießen **Schauer** oder Beseher; an solchen besaßen Städte mit bedeutendem Gewerbe- und Handelsverkehr bis zu einigen Dutzend verschiedener Arten, Tübingen im Vergleich damit nur wenige; auf Grund autonomer örtlicher Statuten waren hier im Anfang des 16. Jahrhunderts die folgenden vorhanden:

drei (später 4) Brotbeseher,
vier Fleischbeseher, zugleich Fleischschätzer,
ein Schweinebeseher, zugleich Viehunterkäufer,
drei Ziegelschauer,
vier Tuchbeschauer und Tuchbesiegelmeister.

Die Schauer mußten nicht allein die Waren im fertigen Zustand, sondern je und je schon im Stadium der Herstellung und die dabei gebrauchten Rohstoffe prüfen und die nicht von gehöriger Güte erfundenen Erzeugnisse „abschätzen" d. h. für minderwertig erklären; solche durften dann, wenn überhaupt, nur in herabgesetztem, von den Schauern bestimmtem Preis und unter

[1]) G. v. Schönberg, in seinem Handbuch der polit. Oekonomie, vierte Aufl. Band II, 1. Seite 541.

Umständen nur an besonderem öffentlichem Orte verkauft werden; ein Ziegler z. B., dem die Ziegelschauer einen Brand Dachziegel, Mauersteine oder Kalk abgeschätzt hatten, durfte diesen bei seinem Bürgereid in Tübingen und innerhalb einer Meile rings darum überhaupt nicht verkaufen. Natürlich wurde ein solches abgeschätztes Erzeugnis einfach auf weitere Entfernung verführt. Daß die betroffenen entfernteren Gemeinden Schutzmaßregeln gegen dieses amtliche Zutreiben schlechter Ware ergriffen, ist leicht einzusehen, und so ging die Stadt Tübingen in der Folge wieder davon ab und legte den Zieglern bloß die Verpflichtung auf, nicht genügend gebrannte Ware noch einmal zu brennen.

Der Brotschau unterlag sowohl das fremde auf die Wochenmärkte gebrachte Brot als das von den einheimischen „Feilbecken“ gebackene. Sie konnte in eigener Zuständigkeit Geldbußen auflegen; diejenigen vom Roggenbrot fielen der Stadtkasse zu, dagegen gehörten die wegen des Weißbrotes angesetzten Bußen halb dem Amtmann und halb den Stadtknechten. Das abgeschätzte Brot durfte nicht an demselben Ort mit dem preiswürdig erfundenen zusammen verkauft werden; für jenes war eine besondere Brotbank unter dem Rathaus bestimmt.

Um den gerechten Brotpreis zu ermitteln, bei welchem Käufer sowohl als Bäcker sollten bestehen können, hatten die Brotbeseher von Zeit zu Zeit ein Malter Kernen urkundlich mahlen zu lassen und damit im Spital ein Probebacken vorzunehmen; auf Grund desselben und der zeitweilig geltenden Getreidepreise setzten dann die Bürgermeister die Brottaxe jeweils fest. Später stellte man einfach eine Tabelle auf, worin je nach dem verschiedenen Stand der Kornpreise der Preis des Brotes ein- für allemal festgesetzt ward und zwar derart, daß für jede 32 kr., die der Scheffel Kernen auf dem Wochenmarkt kostete, je 1 kr. für den achtpfündigen Laib Weißbrot berechnet wurde, also z. B. wenn der Scheffel Kernen 2 fl. 8 kr. galt, hatte der Preis von 8 Pfd Weißbrot stets 4 kr. zu betragen, bei einem Kornpreis von 5 fl. 20 kr. kostete die genannte Menge Brot 10 kr. und bei 10 fl. Kornpreis 18 kr.

Die Landesgesetzgebung, welche in der Folge sich mit der Regelung der Gewerbepolizei auf das eingehendste befaßte, baute auch das Schauerwesen noch weiter aus; so kamen in Tübingen zu den vorgenannten später noch folgende 6 weitere Arten von Schauern, nämlich:

zwei Fischbeschauer,
zwei Kuttelnbeschauer,
drei Gewürzbeschauer,
fünf Lederbeschauer,
drei Gold- und Silberbeschauer und
zwei Zinnbeschauer.

Zur Durchführung der vielen gegen den Luxus erlassenen Gesetze hatten u. a. auch die Gold- und Silberbeschauer mitzuwirken; sie sollten streng darauf halten, daß „alle unnütze Kosten, so bis anhero mit Vergulden von Kupfer, Eisen, Holz und Stein gelegt und verwendet, gänzlich vermieden“ und die Uebertreter bestraft werden.

13. Markt- und Handelspolizei. Städtische Handelspolitik.

Wochenmärkte wurden früher, anstatt jetziger drei, regelmäßig nur zwei zu Tübingen abgehalten, nämlich am Montag und Freitag. Die Anweisung der Plätze, das Aufrechthalten der Ordnung, das Einziehen des der Stadt gebührenden Marktstandgelds, das sofort in eine verschlossene Büchse zu legen war, welche urkundlich dem amtierenden Bürgermeister überliefert werden mußte, all diese Pflichten waren anfänglich Sache der Gebüttel oder Stadtknechte; erst im 18. Jahrhundert gingen sie an den **Marktmeister** über. Solche gab es zwar schon lange vorher, allein ihre Obliegenheiten bestanden darin, „daß aller Für- und Aufkauf, so auf einen Aufschlag und Steigerung zum Wiederverkaufen geschiehet, an essenden Dingen und allen andern Haben und Waren, unterdrückt werde.“

Aller spekulative Zwischenhandel in Lebensmitteln und die dadurch herbeigeführte Preissteigerung sollte gegen den Käufer mit Konfiskation der Ware, gegen den Verkäufer mit einer Geldstrafe von der Höhe des erlösten Preises geahndet werden. Eine Ausnahme war den sog. Grempern zugelassen, diese befaßten sich nämlich damit, Eßwaren im kleinen zu verkaufen, vor altem an Leute, die von der Hand in den Mund lebten und zu arm waren, um auf den Märkten im Vorrat einzukaufen. Diesen Grempern war nun zwar gestattet, an Wochenmärkten auf Wiederverkauf einzukaufen, allein es durfte erst Nachmittags geschehen, bezw. nach Schluß des Markts, „nach eingezogenem Fähnlein“, also erst nachdem diejenigen, die für den eigenen Verbrauch kaufen wollten, sich hatten versehen können; im übrigen sollten die Gremper ihren Bedarf auf dem Land und in anderen Städten zu decken suchen[1]).

[1]) Ordnung der Gremper zu Tüwingen, ohne Datum, im Statutenbuch von 1484 ff.

Ein anderer Grundsatz der Handelspolitik mittelalterlicher Städte und auch Tübingens war es, Fremde in der Stadt nur mit Beschränkungen und unter obrigkeitlicher Beaufsichtigung zu Handelsgeschäften zuzulassen, und zwar entweder auf offenem Jahr- oder Wochenmarkt oder unter Vermittlung eines von der Stadtbehörde aufgestellten sog. **Unterkäufers.** Dieser hatte eine zweifache Rolle, einerseits die, dem Fremden als Unterhändler und Vertrauensmann dienstbar zu sein, andererseits hatte er gegen denselben die Handelsinteressen seiner Mitbürger und die Gesetze der eigenen Stadt zur Geltung zu bringen. Es ist klar, daß es einem Unterkäufer nicht möglich war, diese beiden einander entgegengesetzten Verpflichtungen gleichzeitig zur Befriedigung aller Teile zu erfüllen, wie dies das folgende Beispiel zeigen kann: Für Weinverkäufe an Auswärtige schrieb einem Tübinger Unterkäufer die im Diensteid gegebene Anweisung insgeheim vor, er solle einem Fremden, der Wein versuche (d. h. ihn unter Umständen kaufen wolle), die Gebrechen desselben nicht anfagen, es sei denn, daß der Fremde den Unterkäufer darüber frage; aber auch dann soll dieser dem Fremden nur „so viel eröffnen, als er das an dem Trinken empfindet."

1388 gab es nur einen einzigen Unterkäufer in Tübingen, ein Jahrhundert später dagegen drei, von denen einer ausschließlich für Vieh und andere Haustiere, die zwei anderen für sonstige Waren bestimmt waren. Sie mußten an den Wochenmarkttagen für Fremde, von welchen sie etwa in Anspruch genommen wurden, im städtischen Salzhaus sich bereit halten. Selber Handel zu treiben war ihnen verboten. Die Unterkäufer waren wichtige Persönlichkeiten: sie hatten es in der Hand, ihren Mitbürgern durch Mitteilung von Kaufs- oder Verkaufsgelegenheiten und Zuführung von Fremden zu nützen oder durch Unterlassung zu schaden. Nun waren sie zwar in Tübingen angewiesen, in dieser Beziehung niemand zu bevorzugen, auch nicht den Reichen vor dem Armen; das wird wohl buchstäblich und ohne daß sich jemand benachteiligt gefunden hätte, schwerlich ausgeführt worden sein, zumal die Annahme von Geschenken über die festgesetzte Gebührentaxe hinaus ausdrücklich für erlaubt erklärt war.

Der Transitverkehr war von den Unterkäufergebühren frei: wenn aber Warenführer, weil sie den erwarteten Preis in Tübingen nicht erhielten, mit ihrer Ladung wieder wegfuhren, um sie anderwärts zu verwerten, so hatten sie nach einer Verordnung des Vogts und Gerichts von 1499 die doppelte Unterkäufergebühr zu erlegen; dadurch sollte nämlich ein Druck auf jene Händler oder Fuhrleute ausgeübt werden, ihre Waren womöglich in Tübingen loszuschlagen. In erster Linie handelte es sich dabei ausgesprochenermaßen um die Versorgung Tübingens mit Heringen; jene Maßregel ward aber auch auf andere Waren ausgedehnt.

Dem ebenfalls von Amtswegen aufgestellten und beeidigten **Fürkäufler** lag ob, im Auftrag Dritter in seinem Hause alte Sachen zum Verkauf auszustellen („furzuhenken"), sie bestmöglich zu verkaufen und den Erlös gewissenhaft und vollständig an den Auftraggeber abzuliefern. Für seine Mühe bekam er $^1/_{60}$ des Erlöses vom Verkäufer und ebensoviel vom Käufer. Selber solche Sachen zu kaufen oder solche seinen Angehörigen bis zum dritten Verwandschaftsgrad zu kaufen zu geben, war dem Fürkäufler verboten. Erst im 19. Jahrhundert kam diese Einrichtung in Abgang, um Händlern auf eigene Rechnung Platz zu machen.

Einen beeidigten **Geldmakler** stellte die Tübinger Stadtobrigkeit in den Zeiten der französischen Revolutionskriege auf. Man darf dabei freilich sich nicht Tübingen als Sitz einer Börse, auch nicht an großartigen Effektenhandel und Geldüberfluß denken; es war im Gegenteil diese Einrichtung hervorgerufen von den schweren pekuniären Bedrängnissen, in welche die Bevölkerung durch die politisch-militärischen Zeitereignisse gestürzt war und von der damit zusammenhängenden Notwendigkeit, Schulden zu machen; die Aufgabe jenes Maklers bestand demgemäß darin, das niedere Volk vor Wuchererhänden zu bewahren, indem er zu annehmbaren Bedingungen Darlehen auf Hypotheken zu vermitteln hatte. Seine Gebühr war festgesetzt bei Darlehen bis zu 200 fl. auf 1 Prozent, darüber hinaus auf $^1/_2$ Prozent.

Eine öffentliche **Wage,** deren Benützung für gewisse Fälle zwangsmäßig war, wurde samt Gewichtsteinen und Zubehörden auf Kosten der Stadt in gebrauchsfähigem Zustand unterhalten. Das anfallende Waaggeld gehörte nach altem Tübinger Herkommen den Stadtrichtern. Das Wägen besorgte ein Büttel oder Stadtknecht; in späteren Zeiten ist ein eigener Wagmeister vorhanden.

Einem geschworenen **Piechter** in der Person eines Schlossermeisters lag es ob, auf Verlangen nach dem Tübinger Gewichtsystem Gewichte zu pfechten und zwar auch für Auswärtige, die übrigens erhöhte Gebühren zu zahlen hatten. Die Gewichte mußten, der ältesten Vorschrift nach, ganz von Stein sein, es durften auch keine Ringe oder Nägel daran befestigt werden.

Das Faßeichen besorgten die noch zu erwähnenden Weinzieher.

Von dem Heumessen und dem Feldmessen war bereits oben die Rede: im 18. Jahrhundert war weiter noch ein besonderer Kalkmesser und ein Holzmesser aufgestellt.

14. Getreide- und Weinverkauf.

Produzenten und Konsumenten von Getreide unmittelbar mit einander in Verbindung zu bringen, war der Zweck des Kornhauses, nicht aber dem eigentlichen Getreidehandel Vorschub zu leisten: diesen strebte, in normalen Zeiten wenigstens, die Obrigkeit eher zu verhindern. So weit er überhaupt gestattet war, lagen demselben insbesondere die Bäcker ob. Den ganzen Betrieb des Kornhauses, der sich übrigens in der Regel auf einige Stunden der damaligen zwei Wochenmarkttage beschränkte, besorgten zwei **Kornmesser**, die jede Woche im Dienst mit einander abwechselten und für den Verhinderungsfall zwei Ersatzmänner hatten. Daß diese wenigen Bediensteten hinreichten, ist ein Beweis, daß der Umsatz der Tübinger Fruchtschranne auch im Mittelalter kein erheblicher war. Den Kornmessern war alles Kornkaufen auf den Wiederverkauf streng verboten. Als es herauskam, daß sie dieses durch stille Teilhaberschaft, die sie mit Dritten eingingen, zu umgehen wußten, untersagte man ihnen auch diese; ob mit Erfolg, steht dahin. Die anfallenden Gebühren (Hausgeld, Karrengeld und Meßgeld, letzteres ein Heller vom Malter) hatten die Messer in eine verschlossene Büchse zu legen, die von Zeit zu Zeit amtlich geöffnet wurde; vom Inhalt erhielten die Kornmesser ein Viertel und die Stadtkasse ¾. Die Gebühren hatte auch derjenige zu bezahlen, welcher von Fremden Korn kaufte, ohne daß dieses in das Kornhaus kam. Am Schluß des Wochenmarkts hatten die Kornmesser die Straße vor dem Kornhaus zu säubern und zu fegen; die Nachbarn sollten durch die Stadtknechte angehalten werden dabei mitzuhelfen.

Für die Geschäfte des Einlegens von Wein in die Keller, des Abfassens, Heraufholens, Auf- und Abladens, Umfüllens u. s. f., die heutzutage einen freien Geschäftszweig der Küfer bilden, waren in früheren Jahrhunderten in Tübingen ausschließlich die **Weinzieher** privilegiert, welchen auch obrigkeitliche Funktionen bezüglich des Weinverkehrs oblagen; dieselben wirkten nämlich bei dem Ansatz des staatlichen Weinumgelds und überhaupt bei allen im Lauf des 16. bis 18. Jahrhunderts auf den Wein gelegten Verbrauchsabgaben mit: außerdem war ihnen die „Ych" anvertraut, d. h. das Eichen der Fässer.

Wenn jemand Wein auszuschenken vorhatte, so lag den zwei **geschworenen Weinrufern** ob, es unter Nennung des Ausschankspreises in der Stadt öffentlich auszurufen. Von jedem Faß Wein, das derart ausgerufen wurde, hatten sie eine halbe Maß daraus zu bekommen. Erst im 19. Jahrhundert ging man zu anderen Mitteln der Veröffentlichung über. Nebendem mußten die Weinrufer darüber wachen, daß die Wirte und Wein ausschenkenden Bürger den einmal festgesetzten Ausschankspreis nicht erhöhten und überhaupt sich nicht zum Nachteil der Kunden und der Steuerkasse betrüglicher Kniffe bedienten. 1541 findet sich nur noch ein einziger Weinrufer in Tübingen, der zugleich für die notdürftige Reinhaltung des Markts und des Platzes vor der Kirche sorgen, sowie das übermäßige Umsichgreifen der Misthaufen zu verhindern suchen sollte.

15. Feuerpolizei.

Von großen Bränden ist Alt-Tübingen nicht verschont geblieben, aber doch nicht gar so häufig davon heimgesucht worden wie manche andere Städte. Die zahlreichen feuerpolizeilichen Ge- und Verbote scheinen in der Regel streng gehandhabt worden zu sein. Eine Feuerschau, aus 4 Personen bestehend, zur Hälfte Gerichts- und Ratspersonen, zur anderen Bauverständige, beaufsichtigte, wie überall, von Zeit zu Zeit die Häuser und Feuerstätten.

Das älteste uns überlieferte Tübinger städtische Statut, welches die Feuerpolizei betrifft, ist die i. J. 1495 erneuerte „Ordnung so man sturmlüt von Brünst und Vinschafft oder ander uflöff wegen" (Statutenbuch von 1484 S. 53 ff. Stadtbibl.). Das Statutenbuch von 1684 ff. enthält eine undatierte, wohl aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Erneuerung der Tübinger Feuerordnung, welche der Gemeinde alljährlich beim Ruggericht verlesen werden mußte. Neben scharfen obrigkeitlichen Strafdrohungen suchte diese Ordnung auch durch einen eindringlichen Hinweis auf das jüngste Gericht und das ewige Verderben von der Uebertretung der betr. Vorschriften abzuhalten.

Gar vieles war, in Anbetracht der damaligen Verhältnisse, insbesondere der Bauart der Häuser als feuergefährlich strengstens verboten, was heute als erlaubt gilt. Gastwirte z. B. sollten sich Nachts nicht schlafen legen, ohne vorher ihre Gäste zu Bett gefördert und die Lichter im Hause sorgsam gelöscht zu haben. Als nach dem 30jährigen Krieg der Rauchtabak sich einzubürgern anfing, bereitete die Furcht, daß er Feuersbrünste veranlassen könnte, der Obrigkeit manche Sorge; sie nahm darum in die Feuerordnung folgenden Absatz auf: „Es soll auch niemand keinen Tobak trinken, weder in der Stadt, noch auf dem Feld, bei Befahrung der sonderbar uf solch schädlich Tobaktrinken gesetzten herrschafftlichen Straff der 2 fl. 30 kr., davon dem Anbringer der dritte Teil gehörig sein solle."

Den Kampf gegen das Umsichgreifen der Sitte des Rauchens mußte die Stadtbehörde freilich, gerade wie etwas später den gegen das Kaffeetrinken, schließlich als aussichtslos aufgeben, insbesondere nachdem unter Eberhard Ludwig der Tabak zu einer herzoglichen Einnahmequelle gemacht worden war.

Mindestens 1 Feuerkübel sollte jeder Bürger, vermögliche sollten 2 im Besitz haben; bei Brandausbruch waren solche mit Wasser gefüllt mitzubringen. Die Stadt beschaffte die erforderlichen Einreißhacken, Feuerleitern, Wasserkarren und Kufen, welche Gerätschaften an bestimmte Orte in der ganzen Stadt herum verteilt aufbewahrt waren. Hölzerne Handspritzen besaß die Stadtbehörde frühe schon; in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts deren 4; um diese Zeit ließ sie sich durch den Glockengießer J. G. Herold in Eßlingen eine der nicht lange zuvor aufgekommenen Windkesselspritzen bauen.

Wenn zugleich mit beiden dazumal vorhandenen Stiftskirchenglocken, der großen und der kleinen, Sturm geläutet wurde, so bedeutete das Feuerallarm, wenn mit der großen Glocke allein, zeigte es Feindesgefahr oder Aufruhr an. Bei auswärtiger Feuersbrunst feuerte man auf dem Schloß dreimal in Pausen von je ¼ Stunde zwei Kanonen ab, ein Geschäft, das mit Vorliebe den Büchsenmachern aufgetragen ward.

Wenn der, bei welchem ein Feuer ausbrach, dieses nicht zuerst und alsbald „berief", sondern Dritte den ersten Feuerlärm machten, hatte jener, ohne daß die Schuldfrage untersucht war, eine Buße[1] von 5 Pfd. Heller verwirkt. Mit scharfen Leibes- und Ehrenstrafen war jeder Bürger und Beisitzer bedroht, der, wenn in der Stadt ein Brand ausbrach, beim Feuerläuten nicht alsbald erschien oder nachher vom Brandplatz wieder weglief. Nur in dem Fall galt er als entschuldigt, wenn von seinem Haus an das nächste, zweite oder dritte Nachbarhaus brannte.

Besonders charakteristisch bei Feuersbrünsten im Mittelalter ist die ängstliche Sorgfalt, mit der man zu verhüten strebte, daß die dabei herrschende Verwirrung zu gewaltsamen Angriffen auf die Sicherheit der Stadt und auf die öffentliche Ordnung benützt werden möchte. Die Vorkehrungen hiegegen, insbesondere Schließen der Tore und Nebentürchen der Stadt, stärkere Besetzung jener sowie der Hochwachten und des Rathauses waren zum voraus auf das Genaueste geregelt, sorgfältiger als die Maßregeln zur Bekämpfung des Feuers.

Von den eingeübten und wohlorganisierten modernen Feuerwehren mit sachgemäßer Ausrüstung und periodischen Uebungen wußte man noch nichts. Immerhin werden einzelne Arten von Handwerkern, die sich zu bestimmten Verrichtungen bei der Bekämpfung des Feuers besonders gut eigneten, für dieselben zum voraus amtlich bezeichnet: die Maurer und Zimmerleute unter der Anführung des Stadtwerkmeisters bildeten die Steiger und Einreißer, die Wagner und Küfer bedienten die Feuerleitern, später Schlosser, Schmiede und Sattler die neue Windkesselspritze, sämtliche Fuhrleute hatten Karren mit Wasser zu führen, die Fischer und Gerber, mit ihren Wasserstiefeln angetan, dieses zu schöpfen. Die übrige ungeordnete Menschenmasse, die auf dem Brandplatz zusammenströmte, verwendete man meistens dazu, um von dem letzteren an bis zum Neckar und der Ammer Reihen zu bilden, welche die von Hand zu Hand weitergereichten Eimer in der einen Richtung gefüllt, in der andern leer zu befördern hatten. Das Kommando auf dem Brandplatz ward durch die gesamte Obrigkeit geführt: durch die Vögte, Bürgermeister, Gerichts- und Ratsherren, was wohl des Guten etwas zu viel war; in Unterordnung unter jene Amtspersonen gab es 3 Feuerhauptleute, welche aus der Zahl der „tauglichen wohlberittenen Metzger" zu erwählen waren; ihrer jedem standen 3 Offiziere zur Seite. Bei auswärtigen Bränden ward, wenn man eine Hilfeleistung für angezeigt erachtete, in der Regel nicht mehr als der dritte Teil der verfügbaren Mannschaft fortgeschickt.

Eine staatliche Gebäudebrandversicherung mit Zwangsteilnahme kam in Württemberg i. J. 1773 zu stande; vordem hatte die Stelle der Versicherung ein allgemein und in größtem Umfang betriebener obrigkeitlicher Brandbettel versehen, der bei bedeutenderen Brünsten oft fast ganz Süddeutschland in Anspruch nahm. Große Geldsummen pflegten bei solchen Anlässen zusammen zu fließen[2]; die Kehrseite der Sache war, daß die Gemeindekassen Jahr aus Jahr ein erkleckliche Posten zur Unterstützung auswärtiger, von Brand betroffener Gemeinden zu spenden hatten. Versichern beweglicher Habe kam erst im 19. Jahrhundert allmählich in Aufnahme.

[1] Dies ist wohl ein der ganzen Tübinger Pfalzgrafschaft gemeinsamer uralter Rechtssatz, da derselbe ganz ähnlich auch in dem ältesten Horber Stadtrecht vorkommt; s. Abdruck desselben bei L. Schmid a. a. O. S. 252. — [2] Recht anschaulich schildert einen solchen Fall und das Verfahren dabei M. Duncker, „die Balinger Feuersbrunst vom 14. Januar 1607"; Reutlinger Geschichtsblätter 1904. Nr. 3—6.

16. Oeffentliche Gesundheitspflege.

Die im Mittelalter alle paar Jahrzehnte wiederkehrenden Pestzeiten, welche jedesmal einen erheblichen Teil der Bevölkerung wegrafften, beweisen, daß sowohl die ärztliche Kunst als die obrigkeitliche Gesundheitspolizei damals aller Orten viel zu wünschen übrig ließen. Brach in der Nachbarschaft eine ansteckende Krankheit aus, so beschränkten sich die Vorkehrungen dagegen auf Hemmung, unter Umständen auf gänzliche Sperrung des Verkehrs mit der infizierten Gegend; im übrigen suchte man, wenn die Stadt ebenfalls ergriffen ward, im wesentlichen sein Heil in Bittgängen und anderen religiösen Uebungen, indem man die Seuche nur aus dem Gesichtspunkt einer göttlichen Strafe der Sündhaftigkeit ansah. Die natürlichen Ursachen des Umsichgreifens solcher Seuchen zu ergründen und nach Möglichkeit zum voraus auf die Beseitigung jener hinzuwirken, das war jenen Zeiten noch nicht gegeben.

Als solche Ursachen waren damals vor allem wirksam die Licht und Luft abhaltenden hohen Stadtmauern, die sumpfigen, Pestgerüche verbreitenden Stadtgräben, namentlich aber die Unreinlichkeit, welche in den Straßen der Städte und den Höfen und Winkeln der Häuser herrschte. Wie sehr der Schmutz und Morast auch in den zu jener Zeit nahezu ganz pflasterlosen Gassen, Winkeln und Plätzen Tübingens je und je überhand nahm, läßt sich daraus abnehmen, daß im Spätherbst 1542, wahrscheinlich wegen eines bevorstehenden fürstlichen Besuchs, die Bauern einiger benachbarten Dörfer aufgeboten wurden, um fronweise die Stadt zu säubern: sie brauchten 3 Tage dazu; außer der gewöhnlichen Zehrung regalierte man sie mit 60 Maß Wein, die Maß zu 4 Heller (Bürgermeisterrechnung von 1541).

Das mehrerwähnte Vermögenssteuerregister von 1470 kennt zwei **Aerzte** in Tübingen [1]), nämlich Meister Wolfgang, den Augenarzt, und den Meister Johann Münsinger; letzterer war Leibarzt des Grafen Eberhard und betrieb zugleich die gräfliche **Apotheke** in der Stadt. Jene wird i. J. 1482 dem Joh. Benßlen aus Gärtringen als Erblehen verliehen mit Steuer- und Fronfreiheit und mit der Zusage, daß keine weiteren Apotheken im Land, die Residenzorte ausgenommen, sollen errichtet werden dürfen. Benßlen war verpflichtet, den Grafen auf seinen Kriegszügen als Feldapotheker und Wundarzt zu begleiten. Als i. J. 1569 ein Nachkomme, der ebenfalls Joh. Benßlen hieß, mit Tod abging, wird ein Erbschaftsstreit zwischen dessen beiden Söhnen derart geschlichtet, daß jeder von beiden eine abgesonderte Apotheke mit je denselben Privilegien betreiben durfte [2]). Die Apotheken jener Zeit beschränkten sich übrigens nicht auf Heilmittel: sie waren zugleich auch Delikatessen- und Schreibmaterialienhandlungen.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird auch ein **Stadtbarbierer** erwähnt; er genoß ein Wartgeld von jährlich 30 fl., wofür ihm die Verpflichtung oblag, bei allen ansteckenden Krankeiten die Kranken sowohl in den öffentlichen Krankenhäusern als in Privathäusern zu besuchen und zu behandeln, während der Stadtphysikus in Zeiten der Pest und anderer epidemischen Krankheiten zwar die Stadt nicht verlassen durfte, allein von dem persönlichen Besuch der Kranken und der infizierten Häuser ausdrücklich befreit war, und nur dem eben erwähnten Stadtbarbierer mit Rat behilflich sein mußte.

Den Tübinger **Hebammendienst** versah i. J. 1541 die Witwe Margarete Heller; dieser zahlte die Stadt ein jährliches Wartgeld von 5½ fl., ebensoviel der Hebamme von Kusterdingen, deren Dienste man sich sichern wollte, für den Fall, daß die erstere verhindert wäre. Uebrigens enthält schon das Eidbuch von 1499 ff. den Diensteid für die Hebamme, wonach dieselbe drei Schilling Heller von jeder Entbindung als Lohn anzusprechen hatte und ohne ausdrückliche Erlaubnis der Amleute nicht aus der Stadt gehen durfte. Im 17. Jahrhundert ist auch von sog. **„geschworenen Weibern“** die Rede, welche den Wehmüttern und den „kindenden Weibern“ auf Erfordern Beistand zu leisten, übrigens auch der Obrigkeit in Bezug auf Sittenpolizei an die Hand zu gehen hatten.

17. Das niedere und mittlere Schulwesen. [3])

Einen der stärksten Ausgabeposten im Budget einer jeden größeren Stadt und so auch von Tübingen verursacht in unseren Zeiten der Jugendunterricht, während die Sorge für diesen

[1]) Ueber die Fachbildung der Aerzte zu Tübingen schreibt der von dem Grafen Eberhard i. B. der Universität verliehene Freiheitsbrief vom 9. Oktober 1477 (Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen 1877. S. 36) Folgendes vor: „Wir wöllent auch vnd gebieten, das die amptlüt vnfrer stat zu Tüwingen keinen lybartzet, frow oder man, der von der facultet der Ertzny nit bewert ist, lassen ainicherley Ertzny zu Tüwingen triben oder üben, es sye mit wasser besehen, oder reinigung geben oder sunst, deßglichen wöllen wir, das kein wundarzat, scherer oder ander, in was stands der sige, lybartzny trib, er sye denn bewärt vnd von der facultet der Ertzny zugelaussen“. — [2]) Staatsarchiv unter „Tübingen“ Büschel I. — [3]) Auf die Universität hier einzugehen, ist nicht die Absicht. Im Uebrigen werden die Tübinger Schul-

im Mittelalter den Einzelnen und denjenigen Korporationen, die ein Interesse dafür empfanden, anheimgestellt blieb. Es finden sich Anhaltspunkte, daß es schon in den Tagen Rudolfs von Habsburg hier eine Anstalt gab, worin angehende Geistliche für ihren Beruf vorbereitet wurden. In der Folge entstand, um auch dem Bedürfnis des Bürgertums zu genügen, eine öffentliche Schule, deren Hauptaufgabe, dem Zeitgeist entsprechend, der Unterricht im Lateinischen, der damaligen Weltsprache, ausmachte. Die Anfänge dieser öffentlichen Schule gehen mindestens in das 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aber noch weiter zurück; Sicheres ist darüber nicht zu sagen, denn die ältesten Erwähnungen Tübinger Schulen und Schulmeister lassen die Frage offen, ob es sich dabei um klösterliche oder bürgerliche Schulen handelte.

Aus dem mehrfach erwähnten Register der von dem Grafen Eberhard im Bart in den Jahren 1470/71 in seinem Landesteil ausgeschriebenen 5prozentigen außerordentlichen Vermögenssteuer geht mit Sicherheit hervor, daß damals, also vor der Errichtung der Tübinger Hochschule, sich eine bürgerliche Lateinschule am Orte befand. Die Ernennung des Vorstehers derselben hatte zwar laut Eidbuch von 1499 das Stadtgericht, als örtliche Verwaltungsbehörde an sich gezogen, allein es erwuchsen der Stadtkasse doch damals aus der Einrichtung keine Kosten oder jedenfalls nur geringe; vielleicht war das Schulhaus von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Im übrigen ward das öffentliche Schulhalten als Gewerbe wie jedes andere betrieben. Gleich den Handwerksmeistern stellte der Schulmeister nach Bedarf „Gesellen" ein, die er nach Gefallen wieder entließ. Uebereinstimmend mit den allgemeinen Handwerksbräuchen konnte er auch Fachlehrlinge annehmen, die mit der Zeit zu Gesellen vorrückten. Als eine Art Gewerbetreibender bezog der Schulmeister natürlich keinen Gehalt, sondern die von den Schülern alle Quatember zu zahlenden Schulgelder, und zwar er allein; nur an den Gebühren für das Singen bei Begräbnissen und Hochzeiten, das dem Schulmeister mit seinem Schülerchor herkömmlicher Weise oblag, hatten, wenigstens seit 1632, vielleicht auch schon vorher, Meister, Lehrgehilfen und Schüler alle miteinander Anteil. Aehnlich wie bei vielen andern Gewerben stellte in der Folge die Obrigkeit eine Taxe auch für die Schulgelder [1]) und Singgebühren fest. Nach dem Stadtrecht von 1388 versah der Schulmeister nebenher den Dienst eines Stadtschreibers; 1470 war das nicht mehr der Fall, aber der damalige Lateinlehrer Gregor May war zugleich öffentlicher Notar und bischöflicher Ehegerichts-Generalkommissar.

Um die Wende des 15. Jahrhunderts taucht neben dem lateinischen auch ein „tütscher Schuolmaister" in Tübingen auf, der wie der erstere vom Gericht angestellt war und ebenso sich alljährlicher Neuwahl zu unterziehen hatte. Nach seinem im Eidbuch von 1499 ff. enthaltenen Diensteid hatte er Knaben sowohl als Mädchen zu unterrichten [2]), später erst wird eine „Mädlinsschulfraw uf dem Kirchhoff" erwähnt [3]).

Die Reformation zog, wie im übrigen Deutschland, so auch in Tübingen, die Erweiterung und Verbesserung der vorhandenen Schulen nach sich; obwohl von der früheren handwerksmäßigen Organisation der letzteren noch Jahrhunderte lang Spuren zurückblieben, wurde das Unterrichtswesen jetzt mehr und mehr von dem Gesichtspunkt eines öffentlichen Amtes aus angesehen und behandelt. Jetzt zahlte die Stadt den auch an Zahl vermehrten Lehrern Besoldungen; die Regierung überwies ihr als Beitrag zur Deckung dieser Neuausgaben verschiedene, früher zu kirchlichen Zwecken bestimmte Einkünfte, entweder Pfründen von als überflüssig aufgehobenen Kirchenstellen oder von eingezogenen frommen Stiftungen herrührend.

In der Folge (wohl erst anfangs des 17. Jahrhunderts) pflegte man einige Gerichts- oder Ratsglieder zu Schulinspektoren zu bestellen, mit der Aufgabe, die Schulen von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit den Geistlichen zu visitieren; dabei sollten sie „guete Achtung haben, daß neben der Lehr die Forcht Gottes und Erkandnuß Unsers Herrn Jesu Christi, auch die äußerliche Zucht und Erbarkeit bey der Jugend fleißig getriben werde, auch daß die Knaben in und außerhalb der Schuel Latine reden" u. s. f.

verhältnisse früherer Jahrhunderte sachkundig und gründlich beleuchtet in den als Programm zu der Feier des 50jährigen Bestehens des hiesigen Gymnasiums soeben erscheinenden „Beiträgen zur Geschichte des höheren Schulwesens in Tübingen" von R. Stahlecker. — [1]) Das Statutenbuch von 1603 enthält eine jedenfalls auf das vorhergehende Jahrhundert zurückgehende Vorschrift, wonach das Schulgeld eines deutschen Schulmeisters auf den Schüler in jedem der beiden Sommerquartale 5 Schilling Heller, in jedem der beiden Winterquartale 7 Schilling Heller zu betragen hatte. Der höhere Satz für den Winter hängt wohl mit dem Einheizen zusammen. — [2]) Das Tübinger Stadtarchiv enthält einen Hauskaufbrief vom 28. Nov. 1511, wonach der damalige deutsche Schulmeister in Tübingen Johann Wetzel hieß. (Tübinger Blätter 1900, Seite 14.) — [3]) s. Jahresbericht der höheren Mädchenschule 1896/97.

18. Die Beziehungen der Stadt zur Kirche.

Die **Geistlichkeit** war in Tübingen, wie überall damals, sehr zahlreich vertreten: Außer den 8 Chorherren der Stiftskirche, die Cleriker waren und zugleich der Universität angehörten, gab es i. J. 1508:

1 Dekan des Landkapitels (Bäumlin),
1 Pfarrer der Stiftskirche (Mag. Plansch),
1 Pfarrer der Schloßkirche (Dr Wendelin) und
13 Kapläne.

Das macht zusammen 24 Priester, ohne die außer den obigen sonst noch zur Hochschule gehörigen und ohne die jedenfalls noch erheblich zahlreicheren in den vorhandenen Klöstern.

Das jährliche Einkommen [1]) eines Tübinger Chorherrn war damals 108 Pfd. Heller, das des Dekans 50 Pfd., des Stiftspfarrers 140 Pfd., des Schloßpfarrers 110 Pfd., das der Kaplane bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 30 Pfd., zwei derselben hatten sogar nur 17 und 18 Pfd. Heller, selbst derjenige, dessen Jahreseinkünfte unter den Kaplänen die höchsten waren, bezog nicht mehr als 38 Pfd. Heller.

Während die Besetzung der Pfarrstelle zu St. Georg in den Zeiten der Geldklemme der Pfalzgrafen an die Abtei Bebenhausen übergegangen war, besaß die Stadtgemeinde [2]) das Recht, den **Stiftsmeßner** zu wählen; derselbe hatte in der Hauptsache die gleichen Obliegenheiten, wie es noch heute in den katholischen Kirchen der Fall ist. Als abweichend von den Gepflogenheiten der Jetztzeit mag erwähnt werden, daß ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben war, mindestens 5 Nächte in jeder Woche in der Kirche zu übernachten [3]). Ferner mußte er beim Herannahen eines Gewitters das damals übliche Wetterläuten ertönen lassen, zu welchem Zwecke der Turmwächter angewiesen war, ihm ohne Verzug ein Zeichen zu geben, wenn er Gewitterwolken wahrnahm.

Der Stadtzinkenist. Nach dem im Statutenbuch von 1684 ff. enthaltenen, undatierten, wohl auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgehenden, „Staat und Verrichtung eines Zinkenisten" hatten sich Obervogt, Stadtpfarrer, wie auch Untervogt, Burgermeister und Gericht mit der Universität verglichen, fürderhin auf dem Stiftskirchenturm anstatt des seitherigen bloßen Turmbläsers „um mehrerer Zierlichkeit und Wohlstands willen, vorderist aber zu Beförderung und Vermehrung des Lobs Gottes und also bei Christlichen Herzen desto mehrere Begierde und Andacht zu erwecken, eine Instrumentalmusik von Zinken und Posaunen zu bestellen." Der Zinkenist mußte „mit zweien wohlerfahrenen Gesellen und einem Jungen" auf dem Umgang des Glockenturms täglich 3 mal je 8 Musikstücke abblasen, waren dieselben besonders lang nur 4, und in der Kirche beim Gottesdienst die Choral- und Figuralmusik machen.

Dem ebenfalls vom Stadtgericht erwählten **Totengräber** war u. a. vorgeschrieben, die Gräber von Erwachsenen mindestens 6 und die von Kindern mindestens 4 Fuß tief zu graben, auch kein Holz von den „Todtenbäumen" (Särgen) mit nach Hause zu nehmen, um es dort zu verbrennen.

Gleicherweise waren durch die weltliche Obrigkeit, nämlich das Stadtgericht, welches auch die betreffenden Rechnungen abhörte, aufgestellt und entsetzt, und zwar:

a) so lange Tübingen und Württemberg katholisch war:
die Heiligenpfleger der Stiftskirche als Verwalter des Kirchenvermögens,
die Pfleger der verschiedenen Spitäler, nämlich:
von U. L. Frauen zum Armen und vor dem Schmidtor,
zu St. Jakob,
zu St. Antonien und
zu St. Niklasen.

Die neue Stellenverleihung und die Rechnungsablegung hatte jedes Jahr auf den Donnerstag vor Invocavit zu geschehen; zwei Tage darauf mußten auch die Pfleger und Kerzenmeister der Brüderschaften (s. o. Kap. 6 am Ende) Rechnung tun „darin Vogt und Gericht

[1]) Registrum subsidii charitativi im Bistum Constanz vom Jahr 1508, herausgeg. von Fr. Zell; Freiburger Diöc. Archiv 1898. S. 76 ff. In dem Register der i. J. 1275 der gesamten Geistlichkeit auferlegten Kreuzzugssteuer (ebendaselbst Jahrgang 1865, S. 59) ist zu Tübingen nur aufgeführt ein Pfarrer (plebanus), der seine Stelle durch einen Verweser besorgen ließ; der erstere fatierte ein Jahreseinkommen von 76 Pfd. Heller, der letztere (cum minutis decimis, samt den Kleinzehnten), ein solches von 110 Pfd. Heller, beides für jene Zeitperiode sehr hohe Beträge. — [2]) Wie die Stadt Freiburg i. B., deren Recht für Tübingen überhaupt auch in manchen anderen Dingen maßgebend war. — [3]) „Daby sol er ouch in einer yeden wochen nit über zwo nächt usser der kirchen ligen, Im beschehe dan des von dem stifft vnd den Heiligenpflegern sunder erlöbung." (Eidbuch von 1499 ff. Fol. 8.)

gut uffsehen haben sollen, daß der Bruderschafften Zins und Fälle ingebracht und von den Brüdern das Geld nit in ihren Nutzen verwendet, sondern daß es zu Nutz und uffgang der Bruderschafft an Früchten oder sonst wohl angelegt werde."

b) Nach der Reformation waren es namentlich folgende Angestellte: der Spitalmeister, der Spitalschreiber, die späteren Spitalinspektoren, der Armenkasten- und Lazaretpfleger, dem sich im 18. Jahrhundert ein Ober-Armenkasten-, Stifts- und Lazaretpfleger zugesellte; der Orgeltreter, der Spitalorganist, während den Organisten an der Stiftskirche die Geistliche Verwaltung anstellte.

19. Schluß, Ausblick ins 18. bis 20. Jahrhundert.

Der Mechanismus der Tübinger mittelalterlichen Gemeindeverwaltung und die Art und Weise seines Wirkens unterschied sich im ganzen wenig von demjenigen anderer Kleinstädte derselben Zeit; nur eine wesentliche Abweichung ist wahrnehmbar gegenüber anderen Städten in Schwaben; diese besteht darin, daß Tübingen, mit Ausnahme der Bürgermeister und der alljährlich nur ganz vorübergehend in Tätigkeit befindlichen Steuersetzer, zu jenen Zeiten sonst keinen einzigen Finanzbeamten besaß; andere schwäbische Stadtgemeinden ähnlicher Größe hatten vielfach noch einen oder mehrere Zins- oder Gilteinbringer, Förster, Zoller, Umgelter oder ähnliches. Diese Abweichung rührt bei Tübingen daher, daß der Stadt die entsprechenden Einnahmequellen beinahe ganz fehlten und sie mit der Beschaffung der Mittel für ihre Ausgaben zum weitaus größten Teil auf eine einzige direkte Steuer (Vermögenssteuer) angewiesen war. Die Stadt besaß nur wenig ertragabwerfendes Grundeigentum und Grundrechte; die Zölle und alle Verbrauchsabgaben hatte die Landesherrschaft an sich gezogen. Dies ist jedenfalls größtenteils, wo nicht ganz, auf die letzten Tübinger Pfalzgrafen zurückzuführen, die durch ihre wirtschaftliche Not ohne Zweifel auch zu Eingriffen in die Vermögenssphäre der untertänigen Gemeinden verleitet waren.

Indessen, dem Mangel an Finanzbeamten, wenn ihr Nichtvorhandensein als Mangel bezeichnet werden kann, finden wir bei der hiesigen Stadt- und Korporationsverwaltung schon im 18. Jahrhundert gründlich abgeholfen, allerdings ohne daß gleichzeitig auch das ertraggebende Vermögen sich viel gemehrt und ohne daß diese neuen Finanzverwaltungsorgane einen dauernden Bestand gehabt hätten, denn sie sind im 19. Jahrhundert mit einer oder zwei Ausnahmen alle wieder verschwunden.

So hatte namentlich die Stadtbehörde angefangen, einige Mühlen, obwohl mit wenig günstigen Ergebnissen, in Selbstverwaltung zu betreiben, sie handelte auch selber mit Salz und mit Holz, mußte ferner auf Grund landesherrlicher Anordnung, um Hungersnöten und der Preistreiberei der Brotfrüchte vorzubeugen, stets eine gewisse Menge Getreide auf Vorrat lagern; für jeden dieser Verwaltungszweige ward ein Stab von Ober- und Unterbeamten bestellt. Einem Rechnungsprobator lag die rechnerische Kontrolle der Buchführung ob. Die Anstellung eines besonderen Amtspflegers, die der Almoseneinsammler, und die Vermehrung der Zahl der Bürgermeister von zweien auf vier bis fünf ist schon oben angedeutet worden. Seit 1726 findet sich neben diesen letzteren auch noch ein Unterbürgermeister, dessen Hauptaufgabe darin bestand, die Bürgermeister in Finanz- und Bausachen zu unterstützen. Sodann mag auch erwähnt werden ein nach dem dreißigjährigen Krieg eingesetzter „ContributionsErstauzienVerwalter", der zwar nur für den vorübergehenden Zweck bestimmt war, alle diejenigen öffentlichen Einkünfte, welche während des langen Kriegs nicht hatten eingehoben werden können, nachträglich beizutreiben, aber Jahrzehnte lang seine Tätigkeit nicht zum Abschluß zu bringen vermochte; ferner gehören in gewissem Sinn auch hierher die von der Stadt zur Oberaufsicht über den Spital und den Armenkasten bestellten Oberpfleger und Inspektoren, endlich der von der Stadt bestellte und von der Landschaft bestätigte landschaftliche Accise-Einbringer.

Wie dieses Beispiel an der städtischen Finanzgebarung zeigte, ist schon bis zum 18. Jahrhundert in der früher recht einfachen Tübinger Gemeindeverwaltung eine große Spezialisierung und Arbeitsteilung zum Durchbruch gelangt: es hatten sich nach und nach ständige Organe herausgebildet für eine Menge von Bedürfnissen; letztere hatte vordem der Vogt, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit dem Gericht durch Einzelaufträge im speziellen Falle geregelt, oder es war infolge vermehrter Geschäfte eine Arbeitsteilung bei diesem oder jenem Geschäftszweig und die Trennung in verschiedene Zweige eingetreten, oder endlich waren ganz neue Bedürfnisse aufgetaucht, wie dies namentlich auf dem Gebiet des Verkehrswesens der Fall war, indem zur Besorgung des privaten sowohl als des amtlichen Verkehrs seit dem Ende des dreißigjährigen Kriegs von der Stadtbehörde Boten, welche regelmäßig zu bestimmten Wochentagen kursierten, aufgestellt, beeidigt und unter amtlicher Aufsicht gehalten werden. So verkehrte nach Ulm ein

reitender, später fahrender, nach Reutlingen und zeitweise auch nach Göppingen ein fußgehender, nach Stuttgart ein reitender sowohl als ein fußgehender sog. Ordinaribote.

Nach der Beendigung der Napoleonischen Kriege vollziehen sich in Württemberg durchgreifende Wandlungen im ganzen öffentlichen Leben, namentlich in den Verhältnissen der Gemeinden sowohl zur Staatsgewalt als zu ihren eigenen Gliedern, ferner in den Beziehungen der Stadt Tübingen zur Hochschule (über die letzteren s. a. Kap. 3), endlich in Bezug auf das Beamtentum selbst, vor allem in der Richtung, daß die hergebrachten Mißbräuche im Schreibereiwesen größtenteils abgeschafft, auch gegen die Bestechlichkeit der Beamten und die Sitte des Geschenknehmens jetzt energische und wirksame Maßregeln ergriffen werden; die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt.

Nach der vier Jahrhunderte oder länger dauernden Periode einer völligen Unselbstständigkeit der württembergischen Stadtgemeinden wird bald nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelm I. ihre Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit in Beziehung auf ihre örtlichen Angelegenheiten und auf ihre Vermögensverwaltung anerkannt und zur Durchführung gebracht mit Vorbehalt eines staatlichen Kontrolle- und unter Umständen Einwilligungsrechts [1]. Die Vertreter der Gemeinde werden durch die Bürgerschaft erwählt, der Gemeindeverwaltung wird die Gewähr der Redlichkeit und Oeffentlichkeit gegeben und die eigene Handhabung der Ortspolizei nach Maßgabe der bestehenden Gesetze u. s. f.

Ein weiterer Unterschied zwischen der städtischen Organisation in der Gegenwart und derjenigen vor 400 Jahren liegt im Folgenden: vor Zeiten bildete es die Regel, daß die städtischen Beamten und Diener von ihrem Amte nur einen verhältnismäßig geringen Teil ihrer Zeit in Anspruch genommen waren, daß sie jenes nur als einen vorübergehenden Nebenberuf betrieben und von den Einkünften desselben ohne einen sonstigen Erwerb sich allein nicht erhalten konnten; ursprünglich, und zwar noch am Ende des 14. Jahrhunderts gab es überhaupt von dieser Regel keine Ausnahmen, und selbst noch unter den ersten Herzogen nur einige wenige städtische Angestellte, die zur Not von ihren amtlichen Bezügen ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt zu decken imstande waren. Heutzutage werden, wenn wir von der als unbezahltes Ehrenamt geltenden Mitgliedschaft des Gemeinderats und des Bürgerausschusses absehen, die Geschäfte der Stadtverwaltung durch berufsmäßige Beamte und Bedienstete besorgt, die aus ihrem Amt ihren Lebensunterhalt ziehen; die gewöhnliche Handarbeit, welche vor Alters durch Bürgerfronen geleistet wurde, läßt man durch bezahlte Taglöhner ausführen.

Verschiedene Aufgaben und Zwecke, die für ein mittelalterliches Gemeinwesen unerläßlich waren, sind inzwischen teils ganz in Wegfall gekommen, teils erheblich eingeschränkt worden, teils auf den Staat übergegangen. Vor allem gilt dies von der Sorge für die persönliche Sicherheit, die in den alten Zeiten alle anderen Rücksichten weit überwog. Das Militärwesen ist jetzt Sache des Staats und Reichs, die Sicherheitspolizei beanspruchte zu der Zeit, da die Einwohnerschaft der Stadt nur ein Siebentel der heutigen betrug, kaum weniger Personal als gegenwärtig, oder beim Licht betrachtet, damals bedeutend mehr, wenn man berücksichtigt, daß die ganze waffenfähige Bürgerschaft der Reihe nach abwechselnd persönlich an der Stadt-, der Mauer- und Torbewachung teil zu nehmen hatte.

Ganz in Wegfall gekommen ist eine Reihe von öffentlichen Aemtern in der Gewerbe- und Handelspolizei; nachdem man mit dem früheren System gebrochen hatte, wonach die Obrigkeit es als ihre Aufgabe ansah, in alle Töpfe und Häfen zu gucken, jeden Untertanen in seinen privaten und geschäftlichen Angelegenheiten zu beaufsichtigen und zu lenken, brauchte man auch die früheren Gewerbe- und Warenschauer und die amtlich bestellten Unterkäufer nicht mehr.

Die Stelle der weggefallenen städtischen Bedienstungen ist mehr als ausgefüllt durch die Steigerung, welche in gewissen anderen Verwaltungszweigen einesteils infolge des allgemeinen Kulturaufschwungs, andernteils wegen des eingetretenen Wachstums der Stadt an Einwohnerzahl wie an Wohlstand vor sich ging, sodann aber auch durch das Aufkommen ganz neuer Aufgaben, die der Stadtgemeinde inzwischen zugewachsen sind und von denen das Mittelalter keine Ahnung hatte. Gegenüber den damaligen Zeiten hat vor allem das städtische Unterrichtswesen (s. o. Kap. 17) in außerordentlichem Maße an Ausdehnung zugenommen. Das Lehrpersonal für den Jugendunterricht belief sich (von der Universität abgesehen) i. J. 1504 auf zwei Köpfe (aber mit den etwaigen Privatgehilfen nur wenig mehr), während das Adreßbuch von 1904 an Personal der städtischen Schulen 78 Lehrkräfte (und 6 Schuldiener) nachweist, nämlich bei dem Gymnasium mit der Elementarschule, der Realanstalt, der

[1] R. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, zweite Auflage 1840. Band II Seite 144; Verfassungsurkunde von 1819, §§ 65, 66.

höheren Mädchenschule, den Volksschulen, der Frauenarbeitsschule, den Industrieschulen, der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule und der öffentlichen Kleinkinderschule. Weiter haben an Umfang erheblich zugenommen die Kanalisierung, der Bau, die Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen. Die Ansprüche, die man vor vier- bis fünfhundert Jahren in dieser Beziehung machte, waren über die Maßen bescheidene.

An ganz neuen Geschäftsaufgaben, welche der Stadtbehörde seit dem Mittelalter zugewachsen sind, wären namentlich zu nennen das Abfuhrwesen, die Pflasterung und die öffentliche Beleuchtung innerhalb der Stadt, die Versorgung der einzelnen Wohngebäude mit Wasser, mit Gas und mit elektrischer Kraft und Beleuchtung, endlich das Ausbaggern des Neckarbetts; die letztgenannten vier Betriebszweige sind übrigens solche, die der Stadtkasse nicht allein keine Geldopfer verursachen, sondern in der Regel einen erklecklichen Reinertrag abwerfen. Weiter sind sehr zahlreich diejenigen Geschäfte, welche gegenwärtig die Gemeinde auf Grund allgemeiner Gesetze entweder für den Staat oder für das Reich zu besorgen hat; von besonders erheblicher Bedeutung ist darunter das Zivilstandswesen und die Mitwirkung bei der Ausführung der Reichsversicherungsgesetze.

Wie sehr der städtische Verwaltungsapparat seit Herzog Ulrichs Zeiten an Umfang zugenommen hat, geht am augenfälligsten aus den Schlußsummen der städtischen Jahresrechnungen hervor: im Rechnungsjahr Martini 1541 bis dahin 1542 betrugen sämtliche Ausgaben der Stadtkasse rund 5800 Pfd. Heller (1 Pfd. Heller = $^6/_7$ Gulden) und nach der Rechnung von Georgii 1769 bis dahin 1770: 59418 Gulden 11 Kreuzer (1 Gulden = $1^5/_7$ Mark), im Rechnungsjahr 1902/1903 aber: 547545 Mk. 94 Pfg. Mag man nun auch den Einfluß der dazwischenliegenden Geld- und Edelmetallentwertung, der veränderten Buchungsweise u. s. f. noch so hoch anschlagen, so kommt auf alle Fälle eine riesige Steigerung der Leistungen der Stadtgemeinde zu Tage, eine Steigerung, die voraussichtlich noch lange nicht zum Abschluß kommen wird, denn außer den vorhin aufgeführten von der Stadtverwaltung neu übernommenen Aufgaben tauchen stets weitere Anforderungen an dieselbe auf, berechtigte und weniger berechtigte, leichter und schwerer erfüllbare; sie betreffen nach dem Vorbild anderer Städte vor allem die Ausbildung und Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs und die Ausgestaltung und Steigerung der Vorzüge, welche die Natur der Stadt und ihrer nächsten Umgebung verliehen hat. Welchen Gang diese Entwicklung schließlich nehmen wird, liegt im Schoße der Zukunft verborgen.

Verlag des Tübinger Bürgervereins. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Prof. E. Nägele in Tübingen.
Druck von Gg. Schnürlen in Tübingen.